

UNI-REPORT

22. Mai 1975

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 8 / Nr. 7

Kein zweiter Vizepräsident

Nachdem der Konvent der Universität Frankfurt bereits auf seiner Sitzung am 16. April dem Antrag von Präsident Dr. Hans-Jürgen Krupp, das Amt eines zweiten Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren zu schaffen, zugestimmt hatte, die Wahl aber wegen Sprengung der Sitzung nicht zustande kam, blieb auch der zweite Anlauf auf der Sitzung in der vergangenen Woche am 14. Mai erfolglos. Der vom Präsidenten vorgeschlagene Kandidat, der wissenschaftliche Mitarbeiter Dr. Wolfgang Gerke aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, zog seine Kandidatur zurück, als er im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhielt.

Von den 50 anwesenden Mitgliedern des Konvents stimmten nur 20 für Gerke, 18 gegen ihn, 12 enthielten sich der Stimme. Für die Wahl hätte Gerke die Stimmenmehrheit der anwesenden Konventsmitglieder benötigt. Nach diesem erfolglosen ersten Wahlgang wurde die Sitzung für eine Viertel Stunde unterbrochen. Bevor es zum zweiten Wahlgang kam, zog Gerke seine Kandidatur zurück, was Überraschung und Bedauern auslöste.

Zur Begründung erklärte Prof. Dr. Muhlack im Namen der Konventsliste NIK (Neue Initiative im Konvent), der Gerke angehört: „Wir betrachten das Ergebnis der Abstimmung als eine Absage, die nicht nur an eine bestimmte Person gerichtet ist, sondern zugleich auch an ein Programm und damit die Gruppierung, die dieses Programm vertritt. Die NIK-Fraktion wird sich daher in der laufenden Konventsperiode an keiner Wahl zur Besetzung der Stelle eines zweiten Vizepräsidenten beteiligen.“

Zu Beginn der Sitzung war die Tagesordnung um drei Punkte erweitert worden: a) Dozentenüberleitung, b) Anhörungsverfahren, c) Wahl und Wahlverfahren zum Konvent und zu den Fachbereichsräten.

Beim Thema Dozentenüberleitung ging es um die Tatsache, daß nur sieben Dozenten alter Art zu Dozenten neuer Art, die zur Gruppe der Hochschullehrer zählen, rechtzeitig vor den Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten übergeleitet worden sind. Die anderen Überleitungsanträge wurden im Wiesbadener Kultusministerium nicht schnell genug bearbeitet. Diese Dozenten, deren Überleitung noch nicht abgeschlossen ist, sind entsprechend den Regelungen des novellierten Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wahlberechtigt. Wenn sie in dieser Gruppe zum Konvent oder zu einem Fachbereichsrat kandidieren und gewählt werden, verlieren sie ihr Mandat

zum Zeitpunkt der Überleitung, da sie dann der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Damit sind sie faktisch für die nächste Wahlperiode von zwei Jahren von der Mitwirkung an der Selbstverwaltung ausgeschlossen.

Um dies zu vermeiden, hatte das Kultusministerium die Wahlen, die zum Ende des Wintersemesters hätten stattfinden sollen, auf das Sommersemester verschoben. Bis dahin sollte die Bereinigung der Personalstruktur abgeschlossen sein.

In einer längeren Diskussion wurde festgestellt, daß die Schuld für dieses Dilemma nicht nur bei Kultusminister, sondern teilweise auch bei den Fachbereichen zu suchen sei. Auch dort sei in mehreren Fällen die Frage der Überleitung schleppend behandelt worden. Dennoch wurde ein Antrag von Jürgen Weiss (Demokratische Hochschulreform), der im Namen der Demokratischen Opposition gestellt wurde, einstimmig angenommen:

„Der Konvent der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist empört über die in erster Linie vom Hessischen Kultusministerium zu verantwortende mangelnde terminliche Abstimmung der Verfahren zur Überleitung der Dozenten einerseits und der Festlegung des Wahltermins zum nächsten Konvent und den Fachbereichsräten andererseits. Im Effekt wird damit einem wesentlichen Teil von Mitgliedern der bisherigen Dozenten die Vertretung und die Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und der Fachbereiche verweigert, ein in einem demokratischen Rechtsstaat unerträgliches Verfahren. Der Konvent bedauert daher außerordentlich, daß von seiten des Landes nicht rechtzeitig Übergangsregelungen für die Wahlen vorgelegt wurden.“

Auch der Senat hatte schon am 7. Mai gegen die Verzögerung der Überleitungen in einem Beschluß Protest erhoben: „Der Senat stellt einstimmig mit Befremden fest, daß seine Bemühungen, die Überleitungsanträge so rechtzeitig dem Ministerium vorzulegen, daß zumindest eine größere Anzahl von Ernennungen noch vor der Schließung des Wählerverzeichnisses hätte erfolgen können, durch „technische“ Schwierigkeiten im Ministerium zunichte gemacht worden sind. Er stellt insbesondere fest, daß diese Verzögerung den Intentionen des HUG widerspricht. Der Senat erhebt schärfsten Protest.“

Auch das Thema Anhörungsverfahren wurde auf Antrag aus den Reihen der Demokratischen Opposition behandelt. Wolfgang Voegeli (Demokratische Hochschulreform) erklärte, die politische Überprüfung hinsichtlich der Verfassungstreue und die Anhörungen von Bewerbern für eine Beschäftigung bei der Universität Frankfurt bedeuteten eine „unerträgliche Einschränkung der Freiheit, sich politisch zu betätigen und wissenschaftlich zu arbeiten“. Durch die Verfahren würden demokratische Grundrechte ausgehöhlt und zusätzlich eine Entschüchterungsatmosphäre geschaffen. Er forderte daher, daß der Kultusminister diese Überprüfungen einstellen solle. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch vom Konvent abgelehnt.

Darauf stellte Voegeli einen eingeschränkten Antrag, der bei wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen wurde: „Der Hessische Kultusminister wird aufgefordert, das Verfahren zur politischen Überprüfung von Bewerbern um Anstellung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität so zu gestalten, daß den Bewerbern die Tatsachen vor der Anhörung schriftlich mitgeteilt werden, auf Grund derer angeblich Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestehen.“ Ein Zusatzantrag, auch die Fragen den Bewerbern vor der Anhörung schriftlich mitzuteilen, wurde abgelehnt.

Relativ kurz und ohne abschließenden Beschluß wurde über das Wahlverfahren zum Konvent und zu den Fachbereichsräten diskutiert. Wiederum Voegeli forderte Auskunft und Begründung dafür, daß die Wahlen ausschließlich als Briefwahl erfolgen. Als Ergebnis blieb, daß nicht der Konvent, sondern der Zentrale Wahlvorstand das zuständige Gremium für diese Frage sei.

Info für Studienbewerber

In einem Informationsblatt für Abiturienten und Studenten, die im kommenden Wintersemester an der Universität Frankfurt studieren wollen, ist aufgeschlüsselt, welche Studiengänge zulassungsbeschränkt sind und welche nicht. Ferner werden die Bewerbungsverfahren beschrieben. Das Info ist bei der Presse- und Informationsstelle der Universität, Senckenberganlage 31, Telefon 7 98/25 31-24 72 (Juridicum, 10. Stock), bei der Zentralen Studienberatung der Universität, Mertonstraße 17, Telefon 7 98/36 30 (Hauptgebäude) oder beim Studentensekretariat der Universität, Mertonstraße 17, Telefon 7 98/32 91 (Hauptgebäude) erhältlich.

Konventswahl

Der Zentrale Wahlvorstand der Universität Frankfurt hat am 15. Mai über die Zulassung der Listen für die Konventswahl, die Mitte Juni als Briefwahl erfolgt, beschlossen. Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach der Novellierung des Hessischen Universitätsgesetzes setzt er sich aus 35 Hochschullehrern, 30 Studenten, 15 Wissenschaftlichen Mitarbeitern und 10 sonstigen Mitarbeitern zusammen.

Für die Gruppe der Hochschullehrer kandidieren vier Listen:

1. Liberale Hochschulreform (Prof. Martienssen)
2. Demokratische Hochschulreform (Prof. Stoodt)
3. Ratio 73 (Prof. Hübner)
4. Neue Initiative im Konvent, NIK (Prof. Muhlack)

Für die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter kandidieren fünf Listen:

1. Meteo 75 (M. Baltrusch)
2. Neue Initiative im Konvent, NIK (W. Gerke)
3. Liste der Unabhängigen Assistenten (El Sigai)
4. Aktion Neue Hochschule, ANH (E. Dietz)
5. Demokratische Hochschulreform, DH (J. Weiss)

Für die Gruppe der Studenten kandidieren neun Listen:

1. MSB-Spartakus (W. Schwarz)
2. Sozialistische Konventsinitiative (M. Krawinkel)
3. Juso-Hochschulgruppe (G. Ebert-Fritz)
4. Kritische Union/RCDS (J. Banzer)
5. Liste der unabhängigen Fachbereichsgruppen (Renate Eder)
6. Kommunistischer Studentenbund, KSB (Th. Heymann)
7. Aktionskomitee demokratischer Studenten, ads/SLH (K. Flesch)
8. Sozialistischer Studentenbund, SHB (Lili Pöttrich)
9. Jungdemokraten, LHV (H. Dörig)

Für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter kandidieren zwei Listen:

1. Fortschrittliche Aktion (G. Teschauer)
2. ÖTV-Liste (W. Lang)

Die Reihenfolge der Listen wurde durch Losentscheid ermittelt. Die in Klammern gesetzten Namen sind die Vertrauensmänner bzw. die Listenführer. Es können sich noch Änderungen ergeben, da die Einspruchsfrist bei Redaktionsschluss noch nicht abgelaufen war.

In der nächsten Woche wird eine Sondernummer des „Uni-Report“ erscheinen, in der die Listen zu der Konventswahl sowie die Listen zu den Wahlen der Fachbereichsräte vollständig mit allen Kandidaten abgedruckt werden.

Festsetzung der Höchstzahlen

Die Höchstzahlen für die im Wintersemester 1975/76 an der Universität Frankfurt zulassungsbeschränkten Studiengänge sind auf der letzten gemeinsamen Sitzung des Zentralen Lehr- und Studienausschusses und des Zentralen Haushaltsausschusses am 15. Mai festgesetzt worden. Sie gehen nun als Vorschlag an den Kultusminister, der zu entscheiden hat, ob er den Beschlüssen der Universität folgt oder eigene Zahlen berechnet. Ein detaillierter Bericht mit Angabe der Aufnahmequoten für das Wintersemester wird folgen.

Vor dieser abschließenden Sitzung zur Festsetzung der Höchstzahlen hatten die Ausschüsse, wie berichtet, in einer ersten Lesung unter Beteiligung der Fachbereiche die im Vorlauf der Kapazitätsverordnung (KapVO) erhobenen Daten in Verbindung mit den curricularen Vorgaben des Kultusministers sowie den von ihm angegebenen Lehrdeputaten für die verschiedenen Personengruppen diskutiert und einige Grundsatzbeschlüsse gefaßt. Eine erneute allgemeine Diskussion ergab sich durch die Mitteilung des Präsidenten, daß in Wiesbaden die Tendenz bestehe, die Ausbildungskapazität in den Lehrerstudiengängen zugunsten der Diplom- und Magisterstudiengänge zu senken. Dies führt insgesamt zu geringeren Ausbildungskapazitäten, da die Lehrerstudenten ein

höheres Lerndeputat haben als die Diplom- und Magisterstudenten haben.

In einigen Fällen kamen die Ausschüsse der Absicht des Kultusministers entgegen, indem sie die Anteilsquoten der verschiedenen Studiengänge verschoben. Gleichzeitig aber faßten sie bei der Kapazitätenermittlung die in den pädagogischen Grundwissenschaften korrespondierenden Fächer „Politische Bildung“ und „Soziologie“, bzw. „Pädagogik“ und „Pädagogische Psychologie“ zusammen, um zu vermeiden, daß sich ein Engpaß in einem dieser Fächer kapazitätsvermindernd auswirkt. Ungeklärt war bis zur abschließenden Beratung über die Festsetzung der Höchstzahlen die Frage, inwieweit die Tutoren bei der Feststellung der Ausbildungskapazität (Fortsetzung Seite 2)

Die nächste Ausgabe von UNI-REPORT

erscheint am 5. Juni 1975. Redaktionsschluß ist der 30. Mai, in Ausnahmefällen auch später.

UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

Veranstaltungen

Donnerstag, 22. Mai

Patrick S. Atiyah, University of Warwick:
Reform of Personal Injury Law
11.15 Uhr, Juridicum, Raum 209
Veranstalter: Prof. W. Frhr. von Marschall *

Peter Braun:
Open use of ALP
(Weiterentwicklung der Programmiersprache APL)
15 Uhr, Hörsaal H 10
Veranstalter: Institut für Wirtschaftsinformatik *

P. M. Anselone, Oregon State University, Corvallis:
Spectral Properties of Integral Operators with Nonnegative Kernels
15 Uhr, Mathematisches Seminar, Raum 110, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik *

Ina-Maria Greverus, Frankfurt:
Antrittsvorlesung über Kultur und Alltagswelt
16.15 Uhr, Gräfstraße 48-52, Hörsaal H 16
Veranstalter: Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften *

R. Loftus, Regensburg:
Bimodale Trockenrezeptoren bei Insekten
17.15 Uhr, Kleiner Hörsaal der Biologie
Veranstalter: Die Dozenten der Zoologie

Freitag, 23. Mai

P. M. Anselone, Oregon State University Corvallis:
An Optimal Exchange Algorithm for the Tschebyscheff Approximation Problem
16 Uhr, Mathematisches Seminar, Kolloquiumsraum 711, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik *

V. E. G. Kenna, London:
Cretan Seal Use and its Influence in the Bronze Age
17 Uhr, Archäologisches Institut, Gräfstraße 76, 8. Stock
Veranstaltung im Rahmen des Kolloquiums „Neue Funde und Forschungen“ *

M. J. Fischer, MIT Cambridge, USA:
Lower Bounds on the Size of Boolean Formulas
17.30 Uhr, Mathematisches Seminar, Kolloquiumsraum 711, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik

Montag, 26. Mai

Politisches Kabarett:
„Dietrich Kittners Staats-Theater“ Neues Programm: Schöne Wirtschaft
19.30 Uhr, Hörsaal H VI
Eintritt: 3,50 Mark, Vorverkauf: 3 Mark
Vorverkaufsstellen: Jugendkiosk Hauptwache, Collectiv Buchhandlung Goethestraße, tat-Buchhandlung Schumannstraße, MSB Spartakus Büchertisch Mensa
Veranstalter: MSB Spartakus

UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt am Main. Herausgegeben vom Präsidenten der Universität. Redaktion: Andrea Füllgraff und Reinhard Heisig, Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, D-6 Frankfurt am Main 1, Senckenberganlage 31, Telefon 06 11 / 7 98 - 25 31 oder 24 72, Telex 0 413 932 unif d. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.
UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt am Main verteilt. — Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Oktober 1974 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt am Main.

Dienstag, 27. Mai

Robert Mandrou, Sorbonne:
Die sogenannte Annales-Schule in der französischen Geschichtsforschung 1929 bis 1975
10 Uhr, Historisches Seminar, Raum 516a, Gräfstraße 76
Veranstalter: Historisches Seminar *

Hans-Gottfried von Rohr, Hamburg:
Der Diplom-Geograph — berufliche Chancen und Probleme
17.15 Uhr, Geographisches Institut, Seminarraum 308, Senckenberganlage 36
Veranstaltung im Rahmen des Geographischen Kolloquiums *

D. Sellmann, München:
Komplexchemische Aspekte der N₂-Assimilation: N₂, N₂H₄, N₂H₂- und NH₃-Komplexe als

YANKEE
Original US-Air-Force
Fallschirmspringerstiefel
Der Gag und Modehit
für junge Leute
Gr. 39-48 nur **DM 79,85**
Gr. 33-38 nur
DM 64,50
Vers. Post NN, garant. Umtausch u. Rückgaberecht, bei Nichtgefallen Geld zurück!
ÜBERSEE-IMPORT-CENTER
592 Bad Berleburg, Postfach 1150



potentielle Zwischenstufen der biologischen Reduktion des Luftstickstoffs zu Ammoniak
17.30 Uhr, Chemie-Mehrzweckgebäude Niederrad, Seminarraum 201
Veranstaltung im Rahmen des Chemischen Kolloquiums Niederrad *

Laszlo Lugosi, Chief of BCG Department, National Institute of Public Health, Budapest, Ungarn:
BCG Vaccination in Hungary
18.15 Uhr, Hörsaal des Paul-Ehrlich-Instituts, Paul-Ehrlich-Straße 42-44
Kolloquium des Paul-Ehrlich-Instituts, Georg-Speyer-Hauses und Ferdinand-Blum-Instituts

Mittwoch, 28. Mai

Roger Lyndon, z. Zt. Montpellier:
Referat über ein Thema aus der kombinatorischen Gruppentheorie
17.30 Uhr, Mathematisches Seminar, Kolloquiumsraum 711, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik

Freitag, 30. Mai

R. O. Wells jr., z. Zt. Göttingen:
Deformationen von komplexen Strukturen auf streng pseudo-konvexen Gebieten
17.30 Uhr, Mathematisches Seminar, Kolloquiumsraum 711, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik

Montag, 2. Juni

Stanislav Wlodyka, Krakau:

... Höchstzahlen

(Fortsetzung von Seite 1)

berücksichtigt werden können. Die Ausschüsse kamen zu dem Ergebnis, daß dies zur Zeit wegen der in mehrfacher Hinsicht problematischen Daten, die aufgrund der Kapazitäten-erhebung im vergangenen Wintersemester gewonnen wurden, nicht möglich ist. Bei der Überprüfung und Fortschreibung der Kapazitäten-ermittlung müsse allerdings ein Modus für die Einrechnung der Tutoren gefunden werden.

Kontrahierungszwang als Mittel der Wirtschaftslenkung im polnischen Recht und im Recht der anderen sozialistischen Staaten

16.15 Uhr, Juridicum, Raum 103
Veranstalter: Prof. W. Frhr. von Marschall

Dienstag, 3. Juni

John Ren Chen, Bielefeld:
Produktion, Konsum und Markt des Nahrungsmittels Reis in Taiwan: Ökonometrische Untersuchung und Prognose
17 Uhr, Mehrzweckgebäude (Juridicum), Seminarraum 665
Veranstalter: Prof. Gehrig, Seminar für Ökonometrie *

Volker Eggeling, Karl Johé, Georg Kiefer, Jörg Rohls, Frankfurt:
Podiumsdiskussion: Geographie in Ausbildung und Praxis
17.15 Uhr, Geographisches Institut, Raum 308, Senckenberganlage 36
Veranstaltung im Rahmen des Geographischen Kolloquiums *

M. Rothe, Ulm:
Synthese und Konformationsuntersuchungen von Prolinpeptiden

17.30 Uhr, Chemie-Mehrzweckgebäude Niederrad, Seminarraum 201
Veranstaltung im Rahmen des Chemischen Kolloquiums Niederrad

Mittwoch, 4. Juni

Eugenio Coseriu, Tübingen:
Für einen dynamischen Strukturalismus
11 Uhr, Romanisches Seminar, Zimmer 313
Veranstalter: Fachbereich Neuere Philologien *

Hilmar Drygas, Frankfurt:
Antrittsvorlesung: Stufenweise Schätzverfahren in Regressionsmodellen und ihre mathematische Interpretation
12.15 Uhr, Kolloquiumsraum des Mathematischen Seminars, Robert-Mayer-Str. 10, 7. Stock
Veranstalter: Fachbereich Mathematik

Kritik an Anhörungsverfahren

Auf verschiedenen Ebenen sind die Anhörungen von Bewerbern um Beschäftigung an der Universität Frankfurt, die bei Zweifeln an ihrer Verfassungstreue durchgeführt werden, und damit auch die Stellungnahme von Präsident Dr. Hans-Jürgen Krupp zu diesen Verfahren im letzten „Uni-Report“ vom 8. Mai auf Kritik gestoßen. Bisher wurden, wie berichtet, 12 Bewerber zu einem Anhörungsgespräch aufgefordert, wobei bis jetzt fünf

Einstellung gefährdet

Die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

In einem Erlaßentwurf des Hessischen Kultusministeriums vom 20. 4. 1975 wird festgelegt, daß in das Einstellungsverfahren zum 1. 8. 1975 nur solche Lehramtskandidaten einbezogen werden, deren Noten den Regierungspräsidenten bis zum 18. 6. 1975 vorliegen. An der Universität Frankfurt enden die wissenschaftlichen Prüfungen für die Lehramter an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen erst am 26. 6. 1975.

Daraus folgt den Prüfungsplänen entsprechend, daß etwa 500 Studierende im Bewerbungsgang keine Berücksichtigung finden. Der Fachbereich 4 Erziehungswissenschaften protestiert mit aller Schärfe gegen ein derartiges Vorgehen!

Durch dieses Verfahren wird die Mehrzahl der Absolventen der Universität Frankfurt durch Zufälligkeiten des Prüfungsplanes von der Möglichkeit der Einstellung zum 1. 8. 1975 ausgeschlossen. Gleichzeitig wird ein Verfahren angewandt, das durch nur scheinbar objektive Bewertungskriterien Fehler der Bildungsplanung verschleiern.

Ohne entscheiden zu können, welchen Anteil an der jetzigen Situation das wissenschaftliche Prüfungsamt oder das Kultusministerium hat, beschließt der Fachbereich, in der Woche vom 2. 6. bis 6. 6. alle Veranstaltungen ausfallen zu lassen, soweit dies zur Durchführung sämtlicher noch anstehender Prüfungen notwendig ist.

Der Fachbereich fordert das Prüfungsamt auf, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und appelliert gleichzeitig an alle lehrausbildenden Fachbereiche, sich diesem Vorgehen anzuschließen! Mit dieser Maßnahme macht der Fachbereich die Öffentlichkeit auf folgende Tatsachen aufmerksam:

Examenskandidaten, die nach dem Abitur für ein Lehrstudium geworben wurden, sehen sich jetzt nach Beendigung des empfohlenen Studiums vor der Situation, — daß ihnen der zweite Teil ihrer Ausbildung vorenthalten wird und

— daß trotz des gegenwärtigen dringenden Bedarfs an Lehrern für diese Bewerber Arbeitslosigkeit droht.

Diese Maßnahme verhindert eine offene, mit allen Beteiligten geführte Diskussion dieses bildungspolitischen Problems, in dem die tatsächliche Anzahl der zurückgewiesenen Bewerber durch verwaltungstechnische Maßnahmen optisch reduziert wird.

Der Vorsitzende des Beirats für Lehrerbildung, Prof. Dr. Dieter Stoodt, teilt zu diesem Thema mit:

Dem Beirat für Lehrerbildung am Didaktischen Zentrum der Universität Frankfurt hat der Vorsitzende des wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mitgeteilt, daß das hessische Kultusministerium keinen Kandidaten am 1. 8. 1975 in das Referendariat übernimmt, dessen Meldung nicht bis zum 18. 6. 1975 beim Regierungspräsidenten eingetroffen ist. Dadurch ist es notwendig, daß alle Prüfungstermine, die zwischen 15. und 28. 6. vorgesehen waren, vorgezogen werden. Der Beirat beschloß in seiner Sitzung vom 15. Mai, dem Präsidenten von dieser Sachlage Mitteilung zu machen und ihn zu bitten, es zu billigen, wenn im Interesse einer rechtzeitigen Abwicklung der Examina Lehrveranstaltungen ausfallen müssen. Der Präsident ist grundsätzlich mit einer derartigen Regelung einverstanden. Die Gründe für die entstandene Situation werden in Planungsphasen des HKM zu suchen sein. Doch sind auch Vermutungen laut geworden, durch den neuen Meldetermin für die künftigen Referendare solle die Zahl der nicht unterzubringenden Bewerber verringert werden.

Anhörungen in der Universität stattgefunden haben. Eine Ablehnung der Einstellung aufgrund des Ergebnisses ist bisher nicht erfolgt.

Die umfassendste Aktion gegen diese Art der „politischen Überprüfung“ haben eine Kommission des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der AstA unternommen. In einer „Erklärung“, die noch zur Unterschrift ausliegt und nach Angaben der Verfasser auf einer Pressekonferenz in der vergangenen Woche von rund 60 Hochschullehrern, mehr als 100 wissenschaftlichen Mitarbeitern, Referendaren und pädagogischen Mitarbeitern, mehr als 2000 Studenten, Tutoren und Hilfskräften sowie rund 30 Angestellten unterschrieben wurde, wird dazu aufgefordert, den Widerstand gegen diese Anwendung des „Radikalenerlasses“ vom September 1973 zu organisieren. Denn die Anhörungen aufgrund von Verdächtigungen seitens des Verfassungsschutzes seien „ein Angriff auf die demokratischen Rechte, die Freiheit von Forschung und Lehre, die politische Organisations- und Meinungs-freiheit und die Freiheit der Berufswahl. Hier soll“ so heißt es in der Erklärung,

„nicht nur die Kriminalisierung politisch handelnder Menschen und politischer Gruppen vorbereitet werden, sondern die Tätigkeit der Staatsorgane erzeugt ein allgemeines Klima der politischen Verunsicherung und des Denunziantentums, in dem jede der staatlichen Administration nicht genehme wissenschaftliche und politische Ansicht tendenziell im Keim erstickt werden kann.“

„Hessen vorn — Hessen in der Repression.“ Unter diesem Slogan faßte der AstA auf dieser Pressekonferenz seine Kritik an der Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, bzw. die Einstellung an der Universität zusammen. Der AstA-Vorsitzende warf dem Präsidenten vor, sich auf Weisung des Kultusministers bzw. des Verfassungsschutzes an der politischen Überprüfung zu beteiligen, ohne selbst Entscheidungsbefugnisse in der Frage zu haben, ob der betroffene Bewerber eingestellt wird oder nicht. Gleichzeitig griff er die SPD in Hessen an, die die Praktizierung des „Radikalenerlasses“ zu verantworten habe und damit die Reformansätze in der Hochschulpolitik zunichte mache.

schulwechsel und Studienabbruch) einen Anspruch auf eine zusammenfassende Bescheinigung der in den absolvierten Phasen erbrachten Leistungen.

5.6 Die Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Fachrichtungen und Ausbildungsinstitutionen sowie im Berufspraktikum erbracht wurden, wird in der Studienordnung geregelt.

5.7 Die Studienordnung hat sich auf geltende Prüfungsordnungen zu beziehen⁹⁾. Es bleibt Aufgabe der Fachbereiche, aufeinander abgestimmte Veränderungen von Studienordnung und Prüfungsordnung vorzunehmen. Dabei sollten punktuelle Abschlußprüfungen soweit wie möglich in studienbegleitende aufgelöst werden.

6. Studienberatung

6.1 Die Studienordnung regelt, wann und wie eine für die Studenten obligatorische Studienberatung erfolgen soll. Sie kann durch eine oder mehrere Studienberatungskommissionen oder einzelne Hochschullehrer durchgeführt werden. Der Studierende hat Wahlmöglichkeit.

6.2 Der Zeitpunkt der obligatorischen Studienberatung sollte sich an der Gliederung des Studiengangs orientieren (vgl. 4.), frühestens nach dem zweiten, spätestens vor dem vorletzten Semester des möglichen Studienabschlusses liegen.

6.3 Die obligatorische Studienberatung hat die Aufgabe, die bisher entstandenen Studienprobleme eingehend zu erörtern und bei ihrer Lösung mitzuwirken sowie Orientierungen über Aufbau, Anlage und Anforderungen des weiteren Studiums zu geben.

6.4 Darüber hinaus hat die Studienberatung die Aufgabe, die Studierenden umfassend über alle Studienmöglichkeiten, -inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums, Probleme der Leistungsmotivation, Leistungsfähigkeit und -kontrolle, Studien- und Prüfungsordnungen, Möglichkeiten zum Erwerb besonderer Fähigkeiten und Qualifikationen, Möglichkeiten zur Kombination von Studienfächern, Möglichkeiten der Kommunikation und Kooperation mit dem Fachbereich und in der Hochschule zu orientieren¹⁰⁾.

Anmerkung:
Von 5 anwesenden Mitgliedern des St.A.1 haben sich 4 für diese Fassung der Punkte 6.1-6.4 ausgesprochen; sie hat damit nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Das Minderheitsvotum des studentischen Vertreters für den Punkt 6.1 lautet:

6.1 Die Studienordnung regelt die Studienberatung. Sie wird durchgeführt durch eine oder mehrere Studienberatungskommissionen und/oder einzelne Hochschullehrer, für letztere ist Studienberatungstätigkeit verbindlich.

Konsequenterweise entfallen dann die Punkte 6.2 und 6.3; der Punkt 6.4 lautet dann sinngemäß:

6.4 Die Studienberatung hat die Aufgabe, ... (usw. wie oben).

7. Studienplan

7.1 Die Studienordnung wird im Studienplan konkretisiert, und zwar durch

— die Zuordnung von Studienziel und Studienabschnitt, Veranstaltungsart und -kategorie,¹¹⁾

— die Angabe der Gruppengröße, der Dauer und der Lehrpersonenkategorie,

— die Beschreibung der jeweiligen Voraussetzungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise und deren Bezug zur Prüfungsordnung. Der Studienplan wird durch das Vorlesungsverzeichnis ausgefüllt, und zwar durch die Angabe des Titels der vorgesehenen Veranstaltung, die Nennung der Lehrenden, der Uhrzeit und des Raumes.

7.2 Die an der Lehre beteiligten Mitglieder legen dem

Fachbereich bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn die an diesem Studienplan orientierten Lehrangebote für das übernächste Semester vor.

7.3 Der Fachbereich prüft die Lehrangebote anhand der Studienordnung und des Studienplans. Bleibt das Lehrangebot hinter den Erfordernissen des Studienplans zurück, so wirkt der Fachbereich auf einvernehmliche Regelungen hin. Im Konfliktfall entscheidet der Fachbereichsrat; er kann den Hochschullehrern im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung notwendige Lehraufgaben übertragen.

Musterstudienordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Nennung des Fachs/der Fächerkombination und des Studienabschlusses, d. h. des Studiengangs/der Studieneinheit und der zugeordneten Lehrereinheit²⁾

2. Nennung des Spektrums der möglichen Fachrichtungen und Schwerpunkte, des Spektrums der Nebenfächer und der Pflicht- und Wahlpflichtkombinationen

3. Aussage zur Verbindlichkeit der Studienordnung³⁾

§ 2 Beschreibung des Fachs

1. Beschreibung der Gegenstände des Fachs/der Fächer, die in den Studiengang zu integrieren sind. Aussage zum Wissenschaftsverständnis, auch Hinweise auf kontroverse Positionen

2. Erwähnung der Berufe, für die dieser Studiengang qualifiziert⁴⁾

§ 3 Ausbildungsziele⁵⁾

1. Allgemeine Ziele (2.1/2 der Richtlinien)

2. Studiengangsspezifische Ziele (2.3/4 d. Richtlinien)

3. Verhältnis von Fachwissenschaft und -didaktik in lehrerbildenden Studiengängen⁶⁾

§ 4 Eingangsvoraussetzungen

1. Formale Voraussetzungen (z. B. fachgebundene HS-Reife)

2. Erwünschte Voraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse)

§ 5 Studiendauer (vgl. 4.)⁸⁾

(d. i. der vom Studienplan fixierte Zeitraum incl. der Zeit für die Abfassung der Abschlussarbeit (diese extra ausgewiesen), Bruttobelastung in Wochenstunden, Nettobelastung in SWSt-Präsenzzeit) (3.6 der Richtlinien).

§ 6 Gliederung

(vgl. die tabellarische Übersicht im Studienplan; 4. der Richtlinien)

Aussagen zu den Abschnitten und Phasen

1. Differenzierte Beschreibung der Studieninhalte der einzelnen Phasen und Erläuterung ihres Zusammenhangs

2. Aussage zur Lehr- und Lernorganisation (Strategie und Veranstaltungsform), Lehrpersonenkategorie, Gruppengröße (3. Der Richtlinien)⁷⁾

3. Quantifizierung in SWSt, Ausweis der Pflichtveranstaltungen, der Wahlpflichtveranstaltungen (Angabe des Spektrums) und der Wahlveranstaltungen¹¹⁾

4. Aussage zu Leistungsnachweisen und Eingangsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen/Veranstaltungsböcke

5. Zuordnung evtl. Berufspraktika

§ 7 Prüfungen/Leistungsnachweise

(vgl. 5. der Richtlinien)
Aussage zum Verhältnis Studienordnung/Prüfungsordnung⁹⁾

Frage der Anrechnung (incl. Auslandsstudium)

§ 8 Studienberatung

(6. der Richtlinien¹⁰⁾)

§ 9 Revision

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Anmerkungen

Die in den „Richtlinien“ verwendeten Begriffe sind durch eben diesen Kontext wohl hinreichend definiert.

Die folgenden Auszüge aus den Materialien, die dem Lehr- und Studienausschuß vorgelegt haben, sollen dem Leser Einblick in den Meinungsbildungsprozess ermöglichen und einige Quellen aufzeigen, auf die sich der Ausschuss gestützt bzw. Definitionen, an die er sich angelehnt hat.

Die zitierten Schriften sind wie folgt abgekürzt:

NRW — „Anleitung zur Erstellung von Studienordnungen (1. Entwurf 1974)“ Arbeitskreis der Planer der Mitgliedshochschulen der Landesrektorenkonferenz des Landes NRW
in: Fundsachen-Dienst 3. Jg. Nr. 4, Okt. 1974

hrsg. von GEW Frankfurt
BI — „Leitlinien für Studienordnungen“
hrsg. Univ. Bielefeld, „Materialien zur Planung“, Nr. 1, 1975

B — „Grundsätze zur Erstellung von Studienplänen“
hrsg. FU Berlin, Dokumentation 2/75
BAY — „Musterstudienordnungen“, Mai 1974

hrsg. vom Bayrischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung
STA — Erhebungs- und Aufbereitungsunterlagen für die Studententestatistik des Statistischen Bundesamtes, zit. nach BAY
HRGE — Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes
Stand 8/73

HUG — Hessisches Universitätsgesetz (Dez. 74)

BAK — „Forschendes Lernen — wissenschaftlich Prüfen“
Schriften der Bundesassistentenkonferenz 5, 2. Auflage, Bonn 1970

1) Studienordnung

a) gesetzliche Vorgaben

1. HUG § 18 (2) ff. — Kompetenz des Ständigen Ausschusses I für Grundsätze für Studienordnungen
HUG § 21 (5,6) — Weisung an die Fachbereiche, für Studienordnungen und deren Einhaltung zu sorgen

2. HRGE § 12

„(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingegliederten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.“

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung ist mit der zugehörigen Prüfungsordnung abzustimmen. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften sind zu beachten.

b) Zum Begriff „Studienordnung“

1. STA, S. 4

„Studienordnung ist die Regelung oder Beschreibung von Studienziel und Inhalt des Studiums in zeitlich-organisatorischer Abfolge. Studienordnungen werden von den Hochschulen aufgestellt, sofern die Beschreibung von Studienziel und -inhalt nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist. Die Studienordnung bezeichnet im einzelnen Fach Gegenstand (Lehrgebiet), Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß eines Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang.“

2. BAY, S. 2

„Die Studienordnung trägt der Durchlässigkeit der Studieneinheiten/Studiengänge Rechnung und bemißt den Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen so, daß dem Studenten Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Studienstoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen eigener Wahl verbleibt.“

3. BI, S. 12

„(2) Die Studienordnung wendet sich primär an den Studenten und legt das Angebot und die Anforderungen an die Studenten des betreffenden Studiengangs fest. Die obige Definition des Studiengangs verlangt grundsätzlich Studienordnungen, welche die Anforderungen aller am Studiengang beteiligten Fächer einschließen, und schließt deshalb Teilstudienordnungen einzelner Fakultäten, die vom Studenten erst zu einem

Studiengang integriert werden müssen, aus. Dieser Anspruch wird jedoch nur für Studiengänge mit besonders häufig gewählten Fächerkombinationen einzulösen sein, während man sich für eine Vielzahl weiterer doch mit Teilstudienordnungen und allgemeinen Hinweisen für ihre Kombination wird begnügen müssen.“

c) Zur Frage der Verbindlichkeit der Studienordnung

1. BI, S. 19

„Sowohl die Lehrenden als auch die Studenten sind Adressaten der Studienordnungen; sie sind keine ‚Vorschrift für Studium und Lehre‘, sondern ermöglichen den Studierenden Orientierungen und Entscheidungen aufgrund der in den Studienordnungen niedergelegten Auswahl von Lernsituationen. Durch die Studienordnung kann der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht vorgeschrieben werden. Die Studienordnung und damit auch der Besuch von sogenannten ‚Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen‘ sind nur insoweit verbindlich, als in diesen Veranstaltungen die Qualifikationen erworben werden können, die für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlich sind.“

Obligatorische Veranstaltungen sind die, deren (erfolgreiche) Teilnahme Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist. Diese Auswahl ist für die Lehrenden eine Rahmenvorgabe in bezug auf die Lerninhalte und insofern für die Aufstellung des Lehrangebots (Studienplan) verbindlich.“

2) Zur Differenzierung der Begriffe „Studienfach, Studiengang, Fachrichtung“

a) Studienfach

1. B, S. 2

„Als Fach wird eine bestimmte wissenschaftliche Disziplin bezeichnet, die an der Hochschule in Forschung und Lehre vertreten wird. Ein Fach kann sich in mehrere Fachrichtungen (z. B. anorganische, organische Chemie) untergliedern. Mehrere Fächer, die nach Gegenstand, Systematik und Methodik in einem Zusammenhang stehen, bilden einen Gegenstandsbereich (z. B. Naturwissenschaften).“

b) Studiengang

1. B, S. 2

„Ein Studiengang ist der durch Rechtsvorschriften geregelte, inhaltlich und zeitlich strukturierte Ablauf des Studiums, der auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld vorbereitet und in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.“

Anmerkungen
Ein Studiengang entspricht also nicht unbedingt der Bandbreite eines Faches. Er kann ein oder mehrere Fächer ganz oder in Teilen übergreifen oder auch nur einzelne Fachrichtungen umfassen. Ein Fach kann weiterhin alternative Studiengänge bestreiten. ... Diese müssen jedoch unterschiedlich spezialisierten Abschlüssen (und somit unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten — wengleich ggf. innerhalb gleicher Tätigkeitsfelder —) zugeordnet sein.“

2. NRW, S. 2-4

„Formal gesehen ist der Studiengang also das durch einen der genannten Studienabschlüsse bestimmte Studium in einem Studienfach.“

Innerhalb eines Studienfachs kann es verschiedene Studiengänge geben, die sich nach dem angestrebten Studienabschluß unterscheiden.

Beispiel. Im Studienfach Biologie gibt es

— den Studiengang mit dem Abschluß-Diplom und

— die Studiengänge für die einzelnen Lehramter.

Das Studium der Mathematik innerhalb des Studienfaches Physik mit dem Studienabschluß Diplom, das Studium der Wirtschaftswissenschaft innerhalb des Studienfaches Rechtswissenschaft mit dem Studienabschluß Erstes Staatsexamen oder das Studium der Soziologie innerhalb des aus mehreren Disziplinen bestehenden Studienfaches Sozialwissenschaften mit dem Studienabschluß Diplom sind keine selbständigen Studiengänge, sondern Teil des jeweiligen durch den Abschluß bestimmten Studienganges in den genannten Studienfächern.“

c) Fachrichtung

1. STA, S. 1

„Fachrichtung ist eine in Diplomprüfungsordnungen geforderte bzw. in Studienmodellen im Zusammenhang mit Diplomprüfungsordnungen empfohlene Spezialisierung bzw. Differenzierung innerhalb eines Studienfaches, die durch ausgewählte Kombinationen der Einzelfächer eines Studienfaches definiert ist.“

2. NRW, S. 4

„Vom Studiengang ist die Studienrichtung zu unterscheiden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie während eines Teils eines Studiums (im allgemeinen während des Hauptstudiums) eine besondere Spezialisierung oder Ver-

tiefung ermöglicht, ohne deshalb zu einem anderen Studienabschluß zu führen. Studienrichtungen kann es deshalb nur innerhalb eines Studienganges geben. Herkömmlicherweise wird lediglich bei Diplom-Studiengängen nach Studienrichtungen differenziert.“

3. BI, S. 11

„Differenzierungen in einem Studiengang sind bereits gegeben, wenn Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Wenn möglich, sollten sie jedoch genauer abgegrenzt und als Studienrichtungen beschrieben werden. Zur Feststellung einer Studienrichtung können etwa Studienschwerpunkte im Hauptfach und die Wahl von Nebenfächern (mit evtl. Rückwirkungen auf das Hauptfach) dienen. Studienrichtungen sind Wahlpflichtpakete im Rahmen eines bestimmten Studiengangs und -fachs, von denen der Student eines ausgewählt, in dem er weitgehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel einer spezifischen Qualifikation erwerben will.“

3) Studienplan

1. BAY, S. 2

„Ergänzung zur Studienordnung, die einerseits die Aussagen der Studienordnung in komprimierter und übersichtlicher Weise darstellt, andererseits mittelfristig gültige Angaben enthält, die sich von Semester zu Semester ändern können — insbesondere Angaben über Lehrveranstaltungen, die nicht Pflichtveranstaltungen sind, evtl. auch Literaturhinweise etc.“

4) Berufsfeldbezug

1. NRW, S. 15

„Das Studium soll den Studenten auf eine qualifizierte Berufstätigkeit vorbereiten, die die Befähigung zu wissenschaftlichem Verhalten umfaßt. Wissenschaftliches Verhalten umfaßt Dispositionen und Fähigkeiten, die in allen Studiengängen gleichermaßen zu vermitteln sind, die aber studiengangsspezifisch akzentuiert werden. Darin eingeschlossen ist das Erlernen von Verhaltensweisen, die zu beruflicher Flexibilität befähigen.“

2. BAY, S. 9 f.

„Ein Bereich, der durch Aufgaben gekennzeichnet ist, welche zur Erfüllung aufeinander bezogener, berufsüberschreitender Leistungen wahrgenommen werden. Grenzen und Aufgaben dieses Bereichs müssen von Zeit zu Zeit überprüft und neu formuliert werden, da sie sich insbesondere durch die Veränderungen der gesellschaftlichen Grundbedürfnisse wandeln. Diese Tatsache zusammen mit den sich fortentwickelnden Möglichkeiten der Aufgabenbewältigung — Methoden, Kenntnisse etc. — verlangen vom Hochschulabsolventen insbesondere Autonomie und Flexibilität in der Wahl, Formulierung und Bearbeitung anfallender Probleme, Kreativität und Fähigkeit zur Kooperation — dies auf der Basis fachspezifischer Kenntnisse, welche ein Grundlagewissen über angrenzende Gebiete einschließen.“

3. B, S. 2

„Berufsfeldanalyse. Voraussetzung für die Erarbeitung von Studienplänen sollte die Ermittlung differenzierter wissenschaftlicher und berufsorientierter Studiengänge sein. Die Ermittlung sollte auf der Basis einer möglichst sorgfältigen Berufsfeldanalyse für die Absoluten des Studiengangs beruhen.“

Solange der Vorrat reicht!

Lesebrillen und Spezial-Lupen

in großer Auswahl

Sonderrabatte bei Vorlage

des Dienst- oder Studentenausweises.

Verkauf: samstags von 9 bis

17 Uhr, Platane Nr. 5, links

neben dem Eisernen Steg.

Diese Berufsfeldanalyse sollte zur Grundlage für die Einteilung und Organisation in Studiengängen und Curricula genommen werden. Die Festlegung der Fachinhalte und somit die inhaltliche Ausgestaltung der Curricula hingegen hat allein nach wissenschaftsimmanenten Kriterien zu erfolgen und die gesamte Breite des jeweiligen Faches angemessen zu berücksichtigen, um die Wissenschaftlichkeit der Hochschulausbildung zu garantieren. Bei der Erarbeitung der Berufsfeldanalyse kann nicht allein vom Status quo des Arbeitsmarktes ausgegangen werden; vielmehr sind dessen absehbare Veränderungen, Innovationsbedürfnisse (neue Fachgebiete und -kombinationen) und auch die Rolle der Hochschulausbildung selbst bei der Veränderung der beruflichen Struktur zu berücksichtigen. Grundsätzlich jedoch muß der Studierende eine für die angestrebten Tätigkeitsfelder optimale Ausbildung erhalten; dies ist die Grundforderung, die an ein Curriculum gestellt werden muß.

Anmerkungen. Die Kenntnis der beruflichen Tätigkeitsfelder ist heute in weiten Bereichen noch sehr begrenzt. Die Fachbereiche bedürfen hier der Beratung durch Experten aus Bildungsökonomie, Bildungsplanung und Berufsfeldforschung, sowie Planungsgremien und -institutionen an Universität, Staat und Berufspraxis. Umgekehrt sollte die Universität selbst

bei der Erforschung der ihren Studiengängen entsprechenden Tätigkeitsfeldern anregend tätig werden und mitwirken (Modellversuche im Bildungswesen, Forschungsaufträge, Erhebung von Meinungen von Praktikern, Lehrbeauftragte, Vergabe von Arbeiten im Bereich fachbezogener Berufsfeldanalyse, Exkursionen etc. Vorläufig muß bei der Erarbeitung von Studienplänen vom derzeitigen Stand des Wissens über die beruflichen Tätigkeitsfelder ausgegangen werden. Nach Vorliegen genauerer Berufsfeldanalysen sollte dann eine Revision des Studienplans angestrebt werden. Die vorläufige Berufsfeldanalyse muß schließlich auch als Information für den Studierenden in den Studienplänen niederschlagen. Diese müssen möglichst genaue Angaben über die Berufsfelder und -chancen der Absolventen der jeweiligen Studiengänge enthalten."

5) Studienziele

1. HRGE

„§ 8 Ziel des Studiums
Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu wissenschaftlich-kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.“

2. BI, S. 20—22

„§ 3 Ausbildungsziele
Mit der Angabe von Ausbildungszielen in den Studienordnungen sollen die Orientierungspunkte für Auswahlentscheidungen über Inhalte und Lernverfahren markiert werden, die Lehrenden und Studenten aus einer zunehmenden Menge möglicher Alternativen immerzu treffen müssen und die in den Studienordnungen auch nicht annähernd benannt oder gar bewertet werden können. Die Ausbildungsziele sind daher auf einer solchen Abstraktionsebene zu formulieren, daß sie als Bezugspunkte bei den einzelnen Entscheidungen herangezogen werden können; d. h. aber auch, daß die Ziele nicht durch Stoffkataloge ersetzt werden können, zu deren Auswahl und Anordnung sie ja u. a. dienen sollen. Bei den Ausbildungszielen wird nach „allgemeinen Zielen wissenschaftlichen Verhaltens“ und „studien-spezifischen Zielen“ unterschieden; in den studien-spezifischen Zielen erfahren die allgemeinen Ziele eine Gewichtung und nähere Ausfüllung je nach Studiengang.“

Angabe der „allgemeinen Ziele wissenschaftlichen Verhaltens“
Das Studium soll den Studenten auf eine qualifizierte Berufstätigkeit vorbereiten, die die Befähigung zu wissenschaftlichem Verhalten umfaßt. Wissenschaftliches Verhalten umfaßt Dispositionen und Fähigkeiten, die in allen Studiengängen gleichermaßen zu vermitteln sind, die aber je nach Studiengang unterschiedlich akzentuiert und ausgeformt werden. Die Aneignung der genannten Verhaltensformen ist also zwar das allgemeine Ziel aller Lernprozesse, aber mit je nach Fach variierenden Schwerpunkten.

Die Gegenstände und Arbeitsformen des Studenten müssen so gewählt sein, daß sie die Praktizierung dieser Verhaltensformen tatsächlich notwendig machen und Gelegenheit zu ihrer Einübung besteht.

Kreativität und Autonomie
Die folgende Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit: Offenheit für und Streben nach Veränderungen, neuen Einsichten und Begriffen, Überschreiten der erreichten Positionen und Normensysteme, divergierendes Denken, schöpferisches Verhalten. Autonome und individuelle verantwortete Wahl, Formulierung und Auswertung einer wissenschaftlichen Fragestellung, nicht in Abhängigkeit von oder Anpassung an Personen, Institutionen oder herrschende Auffassungen.

Autonome Motivation
Hier verstanden im Sinne einer ständigen Bereitschaft, Probleme aufzufinden, „neugierig“ zu sein, verglichen Sachverstand und angebliche Autoritäten infrage zu stellen; Wissenschaft mit Freude betreiben.

Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit
Kooperation mit anderen, namentlich auch Vertretern anderer Fachrichtungen und Gruppen (teamwork, interdisziplinäre Studien; Projektmethode). Einsicht in die Grenzen des eigenen Wissens, des spezifischen Fachs einerseits, seiner Stellung im Zusammenhang andererseits; ferner in die Verfahren und die Dynamik von Gruppenarbeit. Bereitschaft und Fähigkeit, die Probleme und Ergebnisse der eigenen Wissenschaft an Angehörige anderer Fächer und Gruppen sowie an die Öffentlichkeit zu vermitteln; Bereitschaft, die eigenen Ergebnisse der intersubjektiven Bewährung zu unterwerfen; Verzicht auf Informationsmonopole; Fähigkeit zu sprachlicher, symbolischer und graphischer Darstellung; Unterscheidung von Aussage, Schlußfolgerung, Urteil; Bereitschaft und Fähigkeit zur Diskussion.

Kontrolle und Kritik, Reflexion auf praktische Anwendung und Konsequenzen für die Gesellschaft.

Offenlegung der Interessen, Prämissen, Methoden, Quellen bzw. Daten; Offenheit für Gegenargumente und Einsicht in die möglichen Argumentationszusammenhänge, Konsequenzen und gesellschaftliche Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Ökonomie, methodische Sicherheit und methodenkritisches Bewußtsein.

Arbeits- und Lernstrategie, -einteilung, -strategie. Einsicht in das jeweilige Erkenntnisinteresse, den Erkenntnisaspekt einer Wissenschaft. Angabe der studien-gangsspezifischen Ziele

3. B. S. 4—6

„1.4 Ziele und Inhalte der Ausbildung
Als Ziele der akademischen Ausbildung müssen gelten:

a) Allgemeine wissenschaftliche Fähigkeiten und Verhaltensweisen,
b) Verfügung über einen breiten, die wesentlichen Tatbestände des gewählten Fachs umfassenden Wissensfundus.

Die Bestimmung der Prioritäten jeweils innerhalb der beiden Zielkomplexe muß sich dabei nach den Anforderungen des beruflichen Tätigkeitsfelds, auf das hin ausgebildet wird, bemessen. Die Vermittlung wissenschaftlicher Fähigkeiten und Verhaltensweisen und die Vermittlung der wesentlichen fachlichen Wissensgrundlagen müssen einander vollständig zu einer wissenschaftlichen Ausbildung ergänzen, da Wissen ohne analytische und kritische Fähigkeiten blind bleibt, diese aber ohne Kenntnis der Sachen leer bleiben.

Die Kernaufgaben bei der Erstellung des Studienplans sind also entsprechend:

a) Bestimmung und fachspezifische Formulierung der allgemeinen Ausbildungsziele, sowie ihre Umsetzung in die Organisation des Studiums (insbesondere durch Heranführung an die Forschung);
b) Bestimmung der wesentlichen Inhalte eines Faches, sowie ihre Umsetzung in ein Curriculum.

1.4.1 Allgemeine Ausbildungsziele
Für die Ermittlung von Ausbildungszielen für einen Studiengang sollte allgemein, unabhängig, aber nicht isoliert von den fachspezifischen Inhalten gelten, daß die akademische Ausbildung von den Lernenden zu wissenschaftlichem Denken und verantwortungsbewußtem Verhalten befähigen soll. Durch die Vermittlung eines Instrumentariums, das den Lernenden befähigt, Probleme zu erkennen, aufzugreifen und zu formulieren, um sie einer wissenschaftlichen Bearbeitung und Lösung zugänglich zu machen, soll er

— einerseits den sich wandelnden Anforderungen seines Arbeitsplatzes gerecht werden,
— andererseits in seinem Tätigkeitsbereich selbst zur Flexibilität, Innovation, Erweiterung der Selbstbestimmung beitragen können.

Die Ausbildungsziele, die zu wissenschaftlichem Verhalten befähigen, lassen sich grob folgendermaßen gruppieren:

a) wissenschaftliche Fähigkeiten
Analyse und Reflexion; Selbständiges Denken und Unabhängigkeit gegenüber herrschenden Auffassungen; Methodische Sicherheit und methodisches Bewußtsein; Arbeitsökonomie.

b) wissenschaftliche Verhaltensweisen
Bereitschaft, Probleme aufzufinden und zu lösen; Interesse am wissenschaftlichen Fortschritt und der Überwindung erreichter Positionen; Offenheit gegenüber Kontrolle, Nachprüfung und Kritik; Bereitschaft zur Diskussion; Bereitschaft zur Reflexion über Folgen und praktische Anwendung der Ergebnisse.

Anmerkungen. Naturgemäß können die allgemeinen Ausbildungsziele an dieser Stelle nur in dieser abstrakten Form angegeben werden. Aufgabe des Studienplans ist es, sie zugleich auch fachspezifisch zu formulieren, d. h. gemäß den jeweiligen Fachinhalten und den entsprechenden Tätigkeitsfeldern zu differenzieren und anzuwenden.

Hieraus sind dann Konsequenzen für die Ausbildungsorganisation, insbesondere für die Lehrformen und Veranstaltungstypen zu ziehen. Insbesondere ist zu prüfen und zu regeln, wie die Studierenden an die Forschung herangeführt werden können.

1.4.2 Ausbildungsinhalte
Die inhaltliche Reform der Ausbildung ist wahrscheinlich das schwierigste Problem der Studienreform. Es muß in den Fachbereichen und Wissenschaftlichen Einrichtungen Konsens darüber hergestellt werden,

a) welche Gegenstandsbereiche ausbildungrelevant sind und daher mit Priorität angeboten werden sollten;
b) welche Gegenstandsbereiche zu einem normalen Studiengang gehören und innerhalb eines gewis-

sen Zeitraums angeboten werden müssen;
c) welche Gegenstandsbereiche den obligatorischen Grundstock des Fachwissens bilden und (meist im Grundstudium) kursartig gelehrt werden.

Kriterium für diese Festlegungen muß sein:

1. Die wesentlichen Tatbestände eines Faches, mit Hinblick auf die spätere Berufspraxis des Auszubildenden (die Ergebnisse der Berufsfeldanalyse sind hier voll zu berücksichtigen);

2. die wesentlichen Problemstellungen und Innovationsentwicklungen eines Faches, mit besonderem Hinblick auf dessen gesamt-wissenschaftliche und gesellschaftliche Funktion.

Diese Inhalte sind in den Studienplänen verbindlich festzulegen. Nach ihrer Ermittlung sind auch — auf der zeitlichen Basis mehrerer Semester — die Lehrverteilungspläne so einzurichten, daß ein kontinuierliches Lehrangebot der wichtigsten Gegenstandsbereiche gesichert wird. Das Lehrangebot darf nicht allein, wie in weiten Teilen der Universität noch üblich, allein von der Interessenlage der Dozenten bestimmt sein, sondern muß der Vermittlung des fachlichen Grundwissens zumindest Priorität einräumen. Die Fachbereiche sollten nach der Erarbeitung des Studienplans aufgrund der vorhandenen Lehrkapazität festlegen, in welchem Umfang jedes Mitglied des Lehrkörpers am planmäßig festgelegten Lehrangebot mitwirken muß.

Anmerkungen. Ein Konsens darüber, was als unverzichtbare fachliche Kernwissen in einem Studienfach zu gelten hat, wird zweifellos in manchen Fächern (Naturwissenschaften) einfacher sein als in anderen. Er ist jedoch in allen Fächern in größtmöglichem Umfang anzustreben, schon auch um der weit verbreiteten Polarisierung fachlicher Interessen und im Gefolge gegenseitiger Abschließung und Separationstendenzen entgegenzuwirken. — Auch bei Fächern, die bei der Vermittlung ihrer Studiengänge weitgehend nach der sog. exemplarischen Methode verfahren, ist eine Besinnung auf das allgemeine fachliche Grundwissen notwendig sowie darauf, daß auch eine exemplarische Behandlung stets für etwas exemplarisch sein muß. Zu berücksichtigen sind schließlich einführende Veranstaltungen, welche die systematischen und begrifflichen Grundlagen eines Faches zum Gegenstand haben. Kenntnisse über Grundbegriffe, -konzeptionen, -verfahren etc. gehören ebenfalls zum fachlichen Grundwissen. Sie sollten in der Anwendung auf die jeweils behandelten inhaltlichen Probleme vermittelt und eingeübt werden.

Ein besonderes Problem stellen diejenigen Fächer dar, in denen gegenwärtig erheblich unterschiedliche wissenschaftliche Methoden verwendet werden; nicht in dem Sinne, daß verschiedene Verfahren benützt werden, sondern daß, aufgrund bestimmter erkenntnis-theoretischer und sozialphilosophischer Prämissen, divergierende Wissenschaftsbegriffe und Methoden einander gegenüberüberstehen. Hier muß die Tatsache selbst, daß kein einheitlicher Wissenschaftsbegriff zur Verfügung steht, zum Gegenstand der Ausbildung gemacht werden; die einzelnen Ansätze sollten im Verlauf des Studiums vorgeführt, in ihrer unterschiedlichen Begründungsstruktur sichtbar gemacht und kritisch analysiert werden.

Auch hier ist in jedem Falle darauf zu achten, daß sich — insbesondere im Grundstudium — keine monistischen Studiengänge entwickeln; ebenso, daß legitimierte wissenschaftliche Methoden nicht im Spektrum der Lehrinhalte an den Rand gedrängt werden. Keinesfalls auch sollten die divergierenden Ansätze nur in getrennten Veranstaltungen verschiedener Lehrkräfte vermittelt werden, da dies gleichfalls zu einer Polarisierung der Studiengänge führen und den Studierenden vor die Aufgabe stellen würde, ohne Anleitung die wissenschaftstheoretische Kluft für sich selber schließen zu müssen.

In der Organisation der inhaltlichen Ausbildung sollte wie folgt verfahren werden:

a) Im Grundstudium sollte das fachliche Grundwissen der Bereiche, die von dem jeweiligen Studienplan erfaßt werden, definiert und in einem Verbund obligatorischer, systematisch gegliederter und aufeinander aufbauender Lehrveranstaltungen (Kurse) angeboten werden. Dieses Grundwissen ist im Studienplan inhaltlich — und ggf. methodisch — in seinen einzelnen Gegenständen und Gegenstandsbereichen möglichst genau zu kennzeichnen, um dem Anfänger möglichst früh die Gelegenheit eines Überblicks über die Grundtatsachen seines Fachs/seiner Studienrichtung zu geben.

In Ergänzung zum Studienplan, der als Rechtsvorschrift nicht in kurzen Abständen revidierbar ist, sollten zur höheren Konkretisierung und zur Orientierung der Studenten weitere Hilfsmittel, wie Materialien zur Studienberatung, kommentierte Vorlesungsverzeichnisse, Empfehlungen zur Studiengestaltung, Leitfäden bzw. Skripten zu Lehrveranstaltungen etc. vorgesehen werden. Grundsätzlich sollten Übersichtsangaben über das bei einer Abschlußprüfung er-

wartete Wissen, Lektürelisten etc. nicht erst in der Prüfungsordnung auftauchen. Vielmehr muß der Stoff über das Gesamtcurriculum systematisch eingeteilt sein. Insbesondere auch Anforderungen von Staatsprüfungen müssen in curriculare Einheiten übersetzt und in den Studiengang integriert werden.

In vielen Fächern sollten neben diesem Kurssystem zusätzlich (nichtobligatorische) Einführungsveranstaltungen angeboten werden, die einen Überblick über weiteres fachliches Grundwissen bieten und dessen Vertiefung ermöglichen (Vorlesung/Colloquium/Übung).

In manchen Studienrichtungen ist die Einrichtung von Intensivkursen für solche Anfängerstudierenden wünschenswert, die weniger Vorkenntnisse mitbringen als die Mehrzahl ihrer Kommilitonen (z. B. Sprachkurse).

Zeitlich sollte der obligatorische Kursteil des Grundstudiums dem Studierenden ein Drittel der für den Studiengang angemessenen aufzuwendenden Stundenzahl für weitere Veranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung gelassen werden. Entsprechend sollte es auch eine Anzahl von Lehrveranstaltungen geben, die allgemeinere Themen anbahnen des Grundcurriculums anbahnen, zugleich aber den Wissensstand im Grundstudium berücksichtigen (in manchen Fachbereichen „Proseminare“ genannt).

Leistungsnachweise und Prüfungen (in Prüfungsordnungen zu regeln) müssen sich in erster Linie auf die obligatorischen Kursveranstaltungen beziehen.

b) Das Grundstudium ist so anzulegen, daß es für möglichst viele Studiengänge innerhalb einer Studienrichtung, evtl. für Teile mehrerer Studienrichtungen, gemeinsam gilt. Das Hauptstudium dagegen soll sich nach verschiedenen Schwerpunkten differenzieren. Der Studienplan sollte eine Beschreibung der verschiedenen Studiengänge (im Hinblick auf spätere Berufsfelder und ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Hauptstudiums-Abschlüsse) und ihrer Organisationsform in alternative Studiengänge enthalten.

Auch das Hauptstudium muß nach Möglichkeit inhaltlich bestimmt werden. Zumindestens sind die jeweiligen Gegenstandsbereiche zu bezeichnen (und bei der Zusammenstellung des Lehrangebots mit Priorität zu berücksichtigen).

Ob und inwieweit bestimmte Veranstaltungen obligatorisch sein sollen, muß sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Faches richten.

Bei der Bestimmung von Studiengängen ist davon auszugehen, daß sich der einzelne Studiengang auf einen oder mehrere stofflichen Schwerpunkte bezieht. Es ist darauf zu achten, daß dabei die Gegenstandsbereiche, die Schwerpunkte verwandter Studiengänge bilden, zwar eine untergeordnete Rolle spielen, nicht aber ausgeschlossen werden dürfen, um zu frühzeitige Spezialisierung zu vermeiden. Entsprechend ist auf eine größtmögliche Durchlässigkeit der alternativen Studiengänge zu achten, ebenso auf eine gewisse organisatorische Parallelität, die Wechsel oder Parallelstudium erleichtert.

Prüfungen zum Abschluß des Hauptstudiums müssen sich inhaltlich auf die jeweiligen Hauptstudiengänge beziehen. Dort darf nichts gefordert werden, was nicht im Hauptstudium erworben werden kann, oder anders gesagt, das Lehrangebot des Hauptstudiums muß sicherstellen, daß die Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllt werden können.

c) Bei der Erstellung von Studienplänen für das Grund- und Hauptstudium sollen mögliche Formen eines Aufbaustudiums mitbedacht werden. Längerfristig sollen auch für diesen Studienabschnitt Pläne erarbeitet werden.“

6) Eckdaten des Hessischen Kultusministers

Eckdaten für Studienordnungen für lehrerbildende Studiengänge
„1. Die Studiendauer in den einzelnen Studiengängen beträgt gemäß § 16 a Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 101) i. d. F. vom 17. 12. 1973 (GVBl. I S. 469) drei bzw. vier Studienjahre.“

2. Die Befähigung zum Lehramt umfaßt drei Qualifikationen.

a) Die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Qualifikation (Kernstudium)
b) Die Qualifikation in zwei Unterrichtsfächern der gewählten Stufe bzw. in einem Unterrichtsfach und einem Lehrbereich der Grundstufe.

Das Verhältnis der Qualifikation ist:

1:1:1
3. Grundlage für die erforderlichen Berechnungen ist der Wert von 18 Semester-Wochenstunden bei einer Studiendauer von drei Studienjahren.

Diese 18 Semester-Wochenstunden verteilen sich zu gleichen Teilen auf das Kernstudium und die Studien in den beiden Unterrichtsfächern bzw. in dem Unterrichtsfach und dem Lehrbereich der Grundstufe.

Die schulpraktischen Studien erstrecken sich über zwei Semester-Wochenstunden und sind in der

ersten Hälfte des Studiums im Rahmen der Wochenstunden des Kernstudiums und in der zweiten Hälfte des Studiums im Rahmen der Wochenstunden der Fachstudien abzuleisten. Ausgenommen hiervon sind Vorbereitung und Auswertung der Blockpraktika.

4. Die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Qualifikation wird durch ein Studium von 36 Semester-Wochenstunden erreicht.

5. Die Entscheidung für die Fächer sollte am Ende des ersten Semesters getroffen werden. Die Entscheidung für die Stufe sollte nicht vor Ende des zweiten Semesters getroffen werden.

6. Die Fachstudien gliedern sich im Verhältnis von 2:1 in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.

7. Bei einem sechs Semester dauernden Studium ist für die Fachstudien ein stufigespezifisches Lehrangebot im Mindestumfang von 12 Semester-Wochenstunden vorzusehen.

8. Im Rahmen der schulpraktischen Studien sind mindestens fünf Wochen Praktika in der vorlesungsfreien Zeit verpflichtend. Wird das Praktikum in Teilleistungen abgeleistet, beträgt die Praktikumszeit sechs Wochen. Praktika sind in den angrenzenden Semestern in entsprechenden Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten. Praktika finden frühestens am Ende des dritten Semesters statt.

9. Über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen sind pro Qualifikation sechs Leistungsnachweise zu erbringen.

7) Vermittlungsformen

1. NRW, S. 17

Bei der Angabe von Vermittlungsformen kommt es nicht auf eine stark formalisierte definitive Festlegung einzelner Begriffe an, sondern auf eine differenzierte und begründete Beschreibung der für geeignet gehaltenen Lehrveranstaltungsformen, wobei besonders auf den Zusammenhang mit den jeweils zu realisierenden Vermittlungsverfahren einzugehen ist.

Hierzu können sowohl die traditionellen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorien, Praktika etc.) als auch Kombinationen dieser Arten oder neue Lehrveranstaltungsformen (z. B. Projekte) herangezogen werden. In jedem Fall ist jedoch eine differenzierte Beschreibung der Vermittlungsform erforderlich. Dazu können z. B. detaillierte Angaben zu folgenden Merkmalgruppen dienen.

— Kommunikationsstruktur
— Aktivitäten innerhalb u. außerhalb der Veranstaltung
— Erfordernis von Untersuchungs- bzw. Demonstrationsobjekten sowie besondere Medien bzw. Geräte.“

2. BAK, passim; dort ausführliche Differenzierung der Lernstile; „Grundausgaben: In Absetzung von ‚rezeptivem Lernen‘, d. h. der verbal-rezeptiven Einprägung und Speicherung vorliegender formulierter Erkenntnisse in geeigneter Folge, bezeichnet ‚genetisches Lernen‘ den Nachvollzug der Genesis dieser Erkenntnisse vom Lernenden. An sich bekannte Resultate — wobei der exemplarische Charakter des Problems und die Relevanz des Gegenstandes und der Methode beachtet werden muß — werden noch einmal in den Prozeß zurückverwandelt, der zu den Resultaten führte. Die wesentlichen Faktoren des ‚Forschenden Lernens‘ sind:

— die Eigenständigkeit bei der Wahl des Themas und der Entwicklung der Strategie und die daraus resultierende Motivation,
— die Notwendigkeit, dem wissenschaftlichen Anspruch zu genügen und das Problem selbst bis zur Lösung zu bringen, d. h. die Internalisierung von wissenschaftlichen Normen und Verfahrensweisen,
— die Aufgabe, die Abhängigkeit des Ergebnisses von Hypothesen und Methoden selbst zu prüfen und das Resultat und den Lösungsweg darzustellen.“

8) Studiendauer, Lerndeputat usw.

1. BI, S. 23—25

„§ 5 Studiendauer
Die Studiendauer ist bei der Entwicklung des Studiengangs so zu bestimmen, daß die im Studiengang zu erwerbenden Qualifikationen innerhalb dieser Zeit erworben werden können. Weicht die so bestimmte Studiendauer von der Rahmenvorgabe der ‚Regelstudiendauer‘ ab, ist besonders zu prüfen, ob auf den Erwerb bestimmter Qualifikationen im Erststudium (etwa im Hinblick auf Weiterbildungsangebote) verzichtet werden kann. Sowohl ein Verzicht auf bestimmte Qualifikationsziele als auch ein Überschreiten der Regelstudiendauer ist in den Studienordnungen besonders zu begründen.
Angabe der Studiendauer in Semestern
Die Studiendauer umfaßt den Zeitraum, für den die in der Studienordnung niedergelegte Studiengangsplanung betrieben wird, also einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlusssarbeiten und die Ablegung der Prüfungen.
Angabe von Zeitpunkt und Dauer der Abschlusssarbeiten
Die für die Abschlusssarbeiten zu

veranschlagende Zeit ist gesondert auszuweisen.

Angabe der zeitlichen Belastung des Studenten, die bei der Studiengangplanung als Orientierungs- und Kontrollwert angenommen wurde.

Die Angabe der zeitlichen Belastung des Studenten die durchschnittliche Bruttobelastung (also Belastung durch Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nachbereitung) durch den Studiengang in Stunden pro Woche ausdrücken.

2. NRW, S. 17 f.

„Die Angabe der zeitlichen Belastung des Studenten soll die durchschnittliche Bruttobelastung (also Belastung durch Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nachbereitung) durch den Studiengang in Stunden pro Woche ausdrücken. Die Zugrundelegung von beispielsweise 40 oder 45 Stunden pro Woche heißt jedoch nicht, daß der Studiengang in das Schema eines Acht-Stunden-Tages gepreßt werden soll; die Festlegung eines solchen Zeitbudgets dient als Hilfsüberlegung, um besser einschätzen zu können, ob in Abhängigkeit von den Ausbildungszielen ausreichend Zeit zur Verfügung steht für

— Lehrveranstaltungen (einschließlich Forschungsprojekten)
— Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen allein und in Arbeitsgruppen
— aktive Teilnahme an Selbstverwaltungsaufgaben
— Orientierungsphasen (einschließlich Zeit für Umorientierungen)
— Erstellen von umfangreichen schriftlichen Arbeiten (Leistungsnachweisen, Hausarbeiten etc.)
Bei derartigen Zeitbudgetbetrachtungen können nur durchschnittliche Werte angenommen werden; dabei ist klar, daß der Anteil der

Zeit, der für die einzelnen Aktivitäten aufgewendet wird, im Verlauf des Studiums stark variiert. Dies gilt insbesondere für die aktive Teilnahme an Selbstverwaltungsaufgaben.“

9) Verhältnis von Studienordnung und Prüfungsordnung

1. NRW, S. 9—11

„a) Grundsätzlich stehen Studienordnung und Prüfungsordnung in keinem Unter-Überordnungsverhältnis, sondern sind — bedingt durch unterschiedliche Funktion — nebengeordnet. Diese Nebenordnung ist keine isolierte. Prüfungsordnung und Studienordnung sind funktional abhängig und müssen sinnvoll aufeinander bezogen sein, was einen wechselseitigen Abstimmungsprozeß erfordert. Es ist daher unzweckmäßig, mit der Erarbeitung der Prüfungsordnung zu beginnen. Erste Phase sollte die Konzipierung des Studienganges im inhaltlich curricularen Sinne sein. Die Umsetzung des Konzeptes in die Studienordnung sollte vor oder gleichzeitig mit der Erarbeitung der Prüfungsordnung erfolgen.

b) Vorstehende Grundsätze gelten praktisch uneingeschränkt für Magister-, Lizentiats-, Promotions- und neu zu konzipierende Diplomstudiengänge. Für herkömmliche Diplomstudiengänge bestehen inhaltliche Vorgaben in den WRK und KMK gemeinsam verabschiedeten Rahmen (prüfungsordnungen). Nur sehr eingeschränkte Geltung haben die o. a. Grundsätze für Studiengänge, die durch eine Staatsprüfung oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen werden.

Unberührt bleibt für alle Arten von Studiengängen der Grundsatz, daß bei Unstimmigkeiten zwischen Studien- und Prüfungsordnung in Fragen der Prüfung und der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung die Prüfungsordnung maßgebend ist. Der Vorrang von Hochschulprüfungsordnungen ergibt sich aus § 20 Abs. 2 Satz 1 HSchG, wonach die Prüfungsordnung abschließend zu regeln hat, welche Prüfungsanforderungen gestellt werden und welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind. Bei staatlichen und kirchlichen Prüfungen ist die Priorität der Prüfungsordnung begründet durch die nicht den Hochschulen zugewiesenen Regelungskompetenz, die nicht durch Studienordnungen unterlaufen werden darf.

Der Vorrang der Prüfungsordnung hat folgende Konsequenzen: aa) Bei Aufstellung von Studienordnungen für Studiengänge, die durch eine Staats- oder kirchliche Prüfung abgeschlossen werden, sind die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu beachten, die Rückwirkungen auf den Studiengang in inhaltlich curricularem Sinne haben. Das bedeutet, daß die Studieninhalte auf die vorgesehenen Prüfungsfächer auszurichten sind und, soweit Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen vorgeschrieben sind, entsprechende Lehrveranstaltungen, in denen diese Leistungen erbracht werden können, in der Studienordnung vorzusehen sind. bb) Für Diplomstudiengänge, für die von der WRK und KMK gemeinsam Rahmenordnungen verabschiedet worden sind, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Rahmenordnungen in der Regel den Hoch-

schulen einen größeren Spielraum zur selbständigen Gestaltung der Studiengänge als die staatlichen und kirchlichen Prüfungsordnungen lassen.“

10) Studienberatung

1. BI, S. 31

„Studienberatung wird sowohl von der Zentralen Studienberatung als auch den Fakultäten geleistet. Die Studienberatung der Fakultäten sollte integrierter Bestandteil der ersten Studienphasen bzw. des Grundstudiums sein. Während der „Einführungsphase“ soll sie helfen, die „Übergangsschwierigkeiten“ (veränderte baulich-materielle Bedingungen; veränderte Formen und Ausmaß sozialer Kontrolle; veränderte Leistungsanforderungen, veränderte Verhaltenserwartungen etc.) besser zu bewältigen — z. B. durch Kontaktangebote zu Mitgliedern der Fakultät, die Beratung sowohl in technisch-organisatorischen Dingen als auch bei der Planung und Gestaltung des Studiums leisten. In der darauffolgenden Phase sollte die Studienberatung zunehmend die Funktion haben, den Studenten zu motivieren und zu unterstützen, getroffene studienbezogene Entscheidungen zu überprüfen (und zwar insbesondere im Hinblick auf Tätigkeitsfelder) und die Entscheidung für die Wahl eines Schwerpunktes vorzubereiten. Sofern eine Gliederung in Grund- und Hauptstudium angestrebt wird, wird anstelle einer „Endprüfung“ eine obligatorische Beratung als formeller Abschluß des Grundstudiums empfohlen. Eine intensive Beratung in späteren Phasen des Studiums ist insbesondere bei der Planung und Durchführung umfangreicher Arbeiten (Projekte, Abschlußarbeiten) der Studenten wichtig.“

11) Veranstaltungskategorie

BAY, S. 6—8

„Pflichtstudienbereich
Begriff: Lehrinhalten / Studienfächer, Fachgebiete, Studien-Fachgebiete, Schwerpunkte/Studien-Schwerpunkte, Studieneinrichtungen, auf die sich die Prüfung(en) bei allen Studierenden, unabhängig von dem/den von ihnen studierten Wahlstudienbereich(en), erstreckt.

Verwendung in diesem Sinne unter der Bezeichnung:
Kernfachstudium
aus dem Bürgerlichen Recht; der allg. Teil des BGB, Schuldrecht und Sachenrecht; aus dem Strafrecht: der allg. Teil des Strafrechts
Pflichtfach
Beispiel: aus dem BGB: der allg. Teil des BGB, Schuldrecht und Sachenrecht; aus dem Strafrecht: der allg. Teil des Strafrechts.“

„Pflichtveranstaltungen
Begriff: Lehrveranstaltungen, für welche ein Student zur Absolvierung eines ordnungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung der Studienziele/Studienabschlüsse und Studieninhalte nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung in jedem Semester bzw. während seines Studiums die erfolgreiche Teilnahme durch Klausur(en) und/oder Eintragung im Studienbuch nachweisen muß. Die Art des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme ist für jede Pflichtveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis anzugeben.“

„Wahlstudienbereich
Begriff: Lehrinhalten / Studienfächer, Fachgebiete/Studien-Fachgebiete, Schwerpunkte/Studien-Schwerpunkte, Studienrichtungen, die dem Studenten zur Wahl stehen und Teil der Prüfung(en) sind.“

Im Fachbereich Rechtswissenschaft sind für das Wintersemester 1975/76 Stellen für

AKADEMISCHE TUTOREN bzw. STUDENTISCHE TUTOREN

(15. September 1975 bis 15. Februar 1976) und/oder

STUDENTISCHE TUTOREN bzw. HILFSKRÄFTE OHNE ABSCHLUSS

(1. Oktober 1975 bis 29. Februar 1976) für folgende Lehrveranstaltungen zu besetzen (in Klammer: Hochschullehrer):

1. Grundlagen des Rechts (Jäger, Diestelkamp, Koch, Rehbinder, Stolleis)
2. Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie (N. N.)
3. Rechtsgeschichte I (Dilcher)
4. Staats- und Verwaltungsrecht I (Faber)
5. Zivilrecht II (Finger)
6. Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger (Arndt)
7. Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger (Meyer)
8. Zivilrecht III a (Finger)
9. Zivilrecht III b (Weick)
10. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (v. Marschall)
11. Strafrecht III mit Übungen für Fortgeschrittene (Geerds)
12. Zivilrecht IV (Becker)
13. Zivilprozeßrecht und Gerichtsverfassung (M. Wolf)
14. Strafrecht IV (Schöneborn)
15. Staats- und Verwaltungsrecht IV mit Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (Staff)
16. Zivilrecht V (Weick)
17. Zivilrecht VI (Ruhwedel)
18. Examinatorium im Strafrecht (E. A. Wolff)
19. Examinatorium im Zivilrecht (N. N.)
20. Examinatorium im Öffentlichen Recht (N. N.)
21. Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler (Kornblum)
22. Wettbewerbs- und Kartellrecht (Hart)
23. Psychoanalyse für Juristen (Moser)

Bewerbungen sind bis zum 3. Juni 1975 schriftlich an die jeweiligen Hochschullehrer (bei N. N. an das Dekanat des Fachbereiches Rechtswissenschaft, Senckenberganlage 31) zu richten.

Im Seminar für Wirtschaftsgeographie, Fb 18 Geographie, sind ab 1. Oktober 1975 bis 31. März 1976 7 Stellen für

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen. Es handelt sich dabei um 2 Stellen zu je 40 Stunden und 5 Stellen zu je 50 Stunden (monatlich). Aufgabengebiete: Assistenz der Hochschullehrer, Betreuung der diversen Sammlungen, Hilfsarbeiten in Lehre und Forschung.

Bewerbungen bis spätestens 6. Juni 1975 an den Geschäftsführenden Direktor des Seminars für Wirtschaftsgeographie, 6 Frankfurt, Bockenheimer Landstraße 140, 2. Eingang (Hof).

Am Institut für Psychologie (Fachbereich 5) ist für das Wintersemester 1975/76 die Stelle einer

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT (ohne Abschluß)

(80 Std.) zu besetzen.

Aufgaben: Unterstützende Tätigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten.

Anforderung: Abgeschlossene Vordiplomprüfung im Fach Psychologie.

Bewerbungen an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie, 6 Frankfurt am Main, Kettenhofweg 128.

Im Seminar für Wirtschaftsgeographie des Fb 18, Geographie, ist die Stelle einer

SEKRETÄRIN

(BAT VI b) zum 1. September 1975 zu besetzen.

Erwartet werden sehr gute Schreibmaschinen- und Stenographiekenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen Erledigung verwaltungstechnischer Aufgaben.

Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführenden Direktor des Seminars für Wirtschaftsgeographie, 6 Frankfurt, Bockenheimer Landstraße 140, 2. Eingang (Hof).

Im Fachbereich 7, Philosophie, sind für das Wintersemester 1975/76 folgende 6 Stellen für

STUDENTISCHE TUTOREN

mit 2 Wochenstunden zu besetzen:

1 Tutor für das Seminar von Prof. Dr. N. Altwicker: Transzendente Logik II

1 Tutor für das Seminar von Prof. Dr. K. O. Apel: Kant-Transformationen in die sprachanalytische Philosophie II

1 Tutor für die Vorlesung von Prof. Dr. R. Bubner: Von Kant bis Marx II

1 Tutor für das Seminar von Prof. Dr. R. Bubner: Hegel, Wissenschaft der Logik

1 Tutor für das Seminar von Prof. Dr. H. Röttges: Descartes: Erste Philosophie

1 Tutor für das Seminar von Prof. Dr. A. Schmidt: Nietzsche: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben

Aufgabengebiet der Tutoren ist die Vertiefung, Ergänzung und kritische Verarbeitung des in den Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes.

Bewerbungen sind bis zum 5. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs, 6 Frankfurt, Dantestraße 4-6, zu richten.

Am Institut für Psychologie (FB 5) ist für das Wintersemester 75/76 die Stelle einer

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT OHNE ABSCHLUSS

(50 Std.) zu besetzen.

Aufgaben: Unterstützende Tätigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur psychologischen Statistik.

Anforderungen: Abgeschlossene Vordiplomprüfung im Fach Psychologie sowie gute Kenntnisse in Statistik.

Bewerbungen an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie, 6 Frankfurt a. M., Kettenhofweg 128.

Am Institut für Psychologie, Fachbereich 5, werden für das WS 1975/76

2 WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRÄFTE OHNE ABSCHLUSS

(je 40 Monatsstunden) gesucht.

Aufgaben: Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Lehr- und Forschungsvorhaben.

Voraussetzung: Abgeschlossenes Vordiplom-Examen. Bewerbungen an die Geschäftsleitung des Instituts für Psychologie, 6 Frankfurt/Main, Kettenhofweg 128.

Am Institut für Psychologie, FB 5 — Psychologie, ist zum 1. Juli 1975 die Stelle einer

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT (mit Abschluß)

zu besetzen.

Aufgaben: Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Klinischen Psychologie (Prof. Dr. H. M. Trautner), Unterstützung bei wiss. Arbeiten.

Anforderungen: Gute Kenntnisse in der Klinischen Psychologie, insbesondere der Verhaltenstherapie, sowie in Statistik und Versuchsplanung.

Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie, Herrn Prof. Dr. F. Süllwold, Frankfurt/M., Kettenhofweg 128.

Im Fachbereich Biochemie und Pharmazie (Betriebs-einheit Lebensmittelchemie) ist ab 1. Januar 1976 die Stelle einer

CHEM.-TECHN. ASSISTENTIN

(BAT VI b) zu besetzen.

Erforderlich sind Kenntnisse im analytischen Arbeiten, Mitarbeit bei den lebensmittelchemischen Praktika ist vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das Institut für Lebensmittelchemie, 6 Frankfurt, Georg-Voigt-Straße 16.

Im Geographischen Institut, Physische Geographie, (Fachbereich Geowissenschaften) der Universität ist ab 1. Juli 1975 die Stelle einer

SEKRETÄRIN

(BAT VI b) neu zu besetzen.

Erwartet werden sehr gute Schreibmaschinen- und Stenographiekenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständiger Erledigung der anfallenden Sekretariatsarbeiten.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Prof. Dr. A. Semmel, Geographisches Institut der Universität, 6 Frankfurt, Senckenberganlage 36.

Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB 2) — Lehrstuhl für Organisationstheorie — ist eine Stelle für eine

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRAFT (ohne Abschluß)

zum 1. Juli 1975 zu besetzen.

Aufgabengebiet: Verwaltung der Bibliothek des Lehrstuhls und Unterstützung in Forschung und Lehre.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. 6. 1975 zu richten an: Lehrstuhl für Organisationstheorie, 6 Frankfurt, Mertonstr. 17

Im Fachbereich Biologie sind für das WS 1975/76 folgende Stellen für

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRÄFTE UND TUTOREN

zu besetzen:

In der Betriebseinheit Botanik

12 WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRÄFTE (ohne Abschluß)

für Lehrveranstaltungen der Botanik, Einführung in die Biologie, Pflanzenphysiologischer Kurs, Mikroskopischer Kurs für Anfänger.

In der Betriebseinheit Zoologie etwa

30 WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRÄFTE (mit und ohne Abschluß und Tutoren)

für Lehrveranstaltungen der Zoologie.

Interessenten wollen sich bitte in die im Sekretariat der Zoologie ausliegende Interessentenliste eintragen.

In der Betriebseinheit Mikrobiologie

1 WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT (ohne Abschluß)

(80 Std.) für die Vorbereitung und Durchführung mikrobiologischer Praktika.

In der Betriebseinheit Didaktik der Biologie

5 WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRÄFTE (ohne Abschluß)

für Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen.

Bewerbungen sind bis zum 10. 6. 1975 an den Dekan des Fachbereichs Biologie zu richten.

Am Englischdidaktischen Seminar (Fachbereich 10) ist ab sofort die Stelle einer

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT OHNE ABSCHLUSS

(50 Monatsstunden) zu besetzen.

Aufgaben: Tätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung, Sekretariatsarbeiten, wissenschaftliche Dienstleistungen.

Bewerbungen an die Geschäftsführung des Englischdidaktischen Seminars, 6 Frankfurt, Kettenhofweg 139.

Im **Fachbereich 13 (Physik)** sind zum Wintersemester 1975/76 folgende Stellen zu besetzen:

AKADEMISCHE TUTOREN

- 1) 1 Stelle mit 8 Wochenstunden für die Betreuung von Praktikanten und Experimentatoren am Beschleuniger (Prof. Schopper).
- 2) 2 Stellen mit 8 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Praktikum Physik für Mediziner“ von Prof. Pohlit.
- 3) 2 Stellen mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Anfänger-Praktikum“ von Prof. Martienssen.
- 4) 2 Stellen mit 6 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum zur Mechanik I“ von Prof. Greiner.
- 5) 1 Stelle mit 6 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum zur Elektrodynamik“ von Prof. Scheid.
- 6) 1 Stelle mit 6 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum zur Quantenmechanik II“ von Prof. Jelitto.
- 7) 1 Stelle mit 6 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum zur Festkörperphysik II“ von Prof. Hirst.
- 8) 1 Stelle mit 6 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum zur Kernphysik II“ von Dr. Miller.

STUDENTISCHE TUTOREN

- 1) 6 Stellen mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum zur Mechanik I“ von Prof. Greiner.
- 2) 2 Stellen mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum für Lehramtskandidaten zur Mechanik I“ von Prof. Greiner (Dr. Schröder).
- 3) 4 Stellen mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum zur Elektrodynamik“ von Prof. Scheid.
- 4) 2 Stellen mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Theoretikum für Lehramtskandidaten zur Elektrodynamik“ von Prof. Scheid (Dr. Schröder).
- 5) 2 Stellen für stud. oder akad. Tutoren mit 2 Wochenstunden für den Kurs „Ergänzungsveranstaltung zur Vorlesung: Einführung in die Physik I“ von Herrn OStR. i. H. Brauner.
- 6) 2 Stellen für stud. oder akad. Tutoren mit 2 Wochenstunden für den Kurs „Mathematik für Physiker; Ergänzungsveranstaltung zur Einführung in die Physik“ von Prof. Weltner.

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE MIT ABSCHLUSS

- 1) 5 Stellen, 46 Stunden monatlich (oder weniger Stellen zu 92 Stunden), im Institut für Kernphysik, Aufgabengebiet: „Beschleunigerbetrieb und -Einweisung, Überwachung und Einweisung ins Experiment“ (Ing. Meinel).
— Es können sich auch Studierende außerhalb des Instituts für Kernphysik bewerben —
- 2) 2 Stellen, 46 Stunden monatlich, im Institut für Biophysik (Sandhofstraße), Aufgabengebiet: „Praktikum Physik für Medizin“.
- 3) 5 Stellen mit oder ohne Abschluß, 92 bzw. 70 Stunden monatlich, im Physikalischen Institut, Aufgabengebiet: „Anfänger-Praktikum“.
- 4) 2 Stellen, bis zu 92 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Physikalisches Praktikum und Mitwirkung bei Forschungsarbeiten“.
- 5) 1 Stelle, bis zu 92 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Fortgeschrittenenpraktikum und Mitwirkung bei Forschungsarbeiten“.
- 6) 1 Stelle, bis zu 92 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Photograph. Praktikum und Elektronenmikroskopische Untersuchungen“.
- 7) 1 Stelle, bis zu 92 Stunden monatlich, im Astronomischen Institut, Aufgabengebiet: „Technische Arbeiten zur Messung der Sonnenaktivität“.

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE OHNE ABSCHLUSS

- 1) 2 Stellen, 50 Stunden monatlich, im Institut für Kernphysik, Aufgabengebiet: „Fortgeschrittenen-Praktikum Kernphysik“ (Prof. Bass).
- 2) 1 Stelle, 50 Stunden monatlich, im Institut für Kernphysik, Aufgabengebiet: „Elektronik-Praktikum“ (Dr. Kessel).
- 3) 7 Stellen, 50 Stunden monatlich, im Institut für Kernphysik, Aufgabengebiet: „Beschleunigeroperateur“ (Ing. Meinel).
— Es können sich auch Studierende außerhalb des Instituts für Kernphysik bewerben —
- 4) 4 Stellen, 50 Stunden monatlich, im Institut für Biophysik (Sandhofstraße), Aufgabengebiet: „Mit-arbeit im Praktikum: Physik für Mediziner“.
- 5) 5 Stellen ohne oder mit Abschluß, 70 bzw. 92 Stunden monatlich, im Physikalischen Institut, Aufgabengebiet: „Vorlesungs-Übungen“.
- 6) 5 Stellen, bis zu 80 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Physikalisches Praktikum und Mitwirkung bei Forschungsarbeiten“.
- 7) 1 Stelle, bis zu 80 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Elektronik-Praktikum“.
- 8) 1 Stelle, bis zu 80 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Aufbau von Vorlesungsversuchen und Mitwirkung bei Übungen“.
- 9) 1 Stelle, bis zu 80 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Betreuung der Gerätesammlung und Mitwirkung bei Forschungsaufgaben“.
- 10) 1 Stelle, bis zu 80 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Fortgeschrittenen-Praktikum und Mitwirkung bei Forschungsarbeiten“.

- 11) 1 Stelle, bis zu 80 Stunden monatlich, im Institut für Angewandte Physik, Aufgabengebiet: „Photographisches Praktikum“.
 - 12) 1 Stelle, bis zu 80 Stunden monatlich, im Astronomischen Institut, Aufgabengebiet: „Mitwirkung im astrophotometrischen Praktikum“.
 - 13) 1 Stelle, 70 Stunden monatlich, im Institut für Didaktik der Physik, Aufgabengebiet: „Technische Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Lehrmaterial und Tests, Schreibarbeiten“.
 - 14) 1 Stelle, 70 Stunden monatlich, im Institut für Didaktik der Physik, Aufgabengebiet: „Auswertung von Tests, Vervielfältigungen“.
- Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs Physik zu richten.

Am **Slavischen Seminar** sind zum WS 1975/76 zwei Stellen für

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE (OHNE ABSCHLUSS)

zu besetzen.
Bewerbungen sind an den Geschäftsführenden Direktor zu richten.

Im **Fachbereich 9 — Klassische Philologien und Kunstwissenschaften** — ist am **Archäologischen Institut** zum 1. Oktober 1975 die Stelle einer

HALBTAGSSEKRETÄRIN

(BAT VII) zu besetzen.
Aufgaben: Korrespondenz, leichte Bibliotheks- und Verwaltungsarbeiten. Schreibmaschinenkenntnisse erforderlich.
Bewerbungen sind bis zum 15. Juni zu richten an: Den Geschäftsführenden Direktor des Archäologischen Instituts, Gräfstraße 76/VII, Zimmer 712, Tel. 7 98 21 53.

Im **Romanischen Seminar** und im **Seminar für Didaktik der französischen Sprache und Literatur** sind für das Wintersemester 1975/76 insgesamt acht zweistündige

TUTORIEN

zu besetzen, die den Einführungsveranstaltungen zugeordnet sein sollen (Verdienst monatlich ca. 169,— DM). Ihre Bewerbung (Lebenslauf, Interessenschwerpunkte, Vorstellung über den Aufbau des Tutoriums) erbitten wir bis zum 7. Juni 1975.

Im **Fachbereich 13 — Physik** — ist am **Institut für Didaktik der Physik** eine Stelle für

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER

(A 13/14 — BAT II a) ab 1. August 1975 zu besetzen.
Tätigkeitsmerkmale — laut § 45, Abs. 1 des HUG —: Organisations- und Verwaltungsaufgaben, technische Vorbereitung und Mitwirkung von und bei Projekten der empirischen Unterrichtsforschung, fortlaufende Betreuung einer Dokumentation über Didaktik der Physik.
Geforderte Qualifikation: Diplom bzw. Staatsexamen im Fach Physik; Promotion im Fach Physik bzw. in Fachdidaktik der Physik erwünscht.
Bewerbungen bitte bis zum 15. Juni 1975 an das Dekanat.

Im **Institut für Psychologie** ist die Stelle eines

AKADEMISCHEN TUTORS

mit 4 Wochenstunden für die Seminare (Prof. Dr. W. Bauer)

1. Probleme und Ergebnisse psychologischer Streßforschung,
2. Psychopharmakologie

zu besetzen.
Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie, 6 Frankfurt am Main, Kettenhofweg 128.

In der **Gesamthochschulregion Karlsruhe/Pforzheim** sind im

BERATUNGS- UND INFORMATIONSZENTRUM (biz)

Stellen für

STUDIENBERATER

in den Funktionsbereichen Architektur/Gestaltung/Design
Ingenieurwissenschaften
Lehrerbildung
Naturwissenschaften
Wirtschaftswissenschaften
zu besetzen.
Ratsuchende sind Studieninteressierte und Studierende der genannten Studienrichtung. Aufgabe der Studienberater ist es, den Ratsuchenden Information und Beratung zu allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen des Studiums und der anschließenden Berufsmöglichkeiten anzubieten.
Ferner ist die Stelle eines

DIPL.-PSYCHOLOGEN oder DIPL.-SOZIOLOGEN,

der schwerpunktmäßig wissenschaftliche Begleituntersuchungen und Beraterausbildung durchführen soll, zu besetzen.

Bewerber sollen ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium haben. Neben hochschulpolitischem Engagement werden die Bereitschaft zu Teamarbeit und die Motivation, am Aufbau der Studienberatung mitzuarbeiten, erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den

Präsidenten der Regionalkommission der Gesamthochschulregion Karlsruhe/Pforzheim, Herrn Prof. Dr.-Ing. Draheim, 75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12.

Am **Englischdidaktischen Seminar** (Fachbereich 10) ist

ab sofort die Stelle einer STUDENTISCHEN HILFSKRAFT

zu besetzen.
Aufgaben: Schreibarbeiten. Vergütung 7,30 DM pro Stunde (50 Stunden).
Bewerbungen an die Geschäftsführung des Englischdidaktischen Seminars, 6 Frankfurt, Kettenhofweg 139.

Das **Institut für Psychologie** sucht eine

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRAFT

mit Studienabschluß (Diplom-Psychologe/in).
Erwünscht sind besondere Interessen (und ggf. Erfahrungen) in Sozialpsychologie.
Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie, 6 Frankfurt, Kettenhofweg 128.

Am **Seminar für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur** sind ab 1. Oktober 1975 neun Stellen für

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

zu besetzen.
Drei Stellen mit folgenden Aufgabengebieten:
Sekretariatsdienst: (Abwicklung des Publikums- und Telefonverkehrs, Auskünfte, Schreibarbeiten, Botengänge; — 80 Stunden —)
Zwei Stellen **Bibliotheksdienst:** (Aufsicht in den Bibliotheks- und Leseräumen, Ausleihe; — 80 Stunden —)
Eine Stelle **Bibliotheksverwaltung:** (Schreibarbeiten, Hilfe bei der Inventur und Registratur etc.; — 75 Stunden —)
Eine Stelle **Gerätedienst:** (Betreuung des Geräteparks, Veranlassen von Reparaturen und Inspektionen, Ausleihe etc.; — 75 Stunden —)
Eine Stelle **Abzugsdienst:** (Vervielfältigung von Texten für Forschung und Lehre, Betreuen der entsprechenden Geräte; — 80 Stunden —)
Eine Stelle **Druckdienst:** (Kopierdienst an einer Offset-Druckmaschine; — 75 Stunden).
Bewerbungen sind bis zum 6. Juni 1975 an den Geschäftsführenden Direktor des Seminars für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, Georg-Voigt-Straße 12, zu richten.

Im **Fachbereich 10** sind voraussichtlich folgende Tutorienstellen zu besetzen:

AKADEMISCHE TUTOREN

1. Ein akademischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „American Culture in the Age of Industrialism, 1860—1917 I. The impact of the City“ von Prof. Dr. Christadler
2. Ein akademischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Sozialkritische Romane im England der 60er Jahre“ von Doz. Dr. Hillgärtner
3. Ein akademischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Geschichte und Entwicklung der populären Literatur in den USA“ von Prof. Dr. Kühnel
4. Ein akademischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Amerikanische Kriegsromane des 1. Weltkriegs“ von Prof. Dr. Kühnel

STUDENTISCHE TUTOREN

1. Ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Introduction to the Reading of Modern American Poetry“ von Prof. Dr. Christadler
 2. Ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Afro-amerikanische Dichtung“ von Prof. Dr. Lenz
 3. Ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „James Joyce: Dubliners“ von Prof. Dr. Reichert
 4. Ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Literature in Transition V — Victorianism“ von Prof. Dr. Viebrock
 5. Ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Rhetorik und Stilistik“ von Prof. Dr. Viebrock
- Bewerbungen sind bis zum 5. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien, Schwindtstr. 8, zu richten.

Im **Fachbereich 12 (Mathematik)** sind voraussichtlich folgende Stellen zu besetzen:

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE MIT ABSCHLUSS

3 Hilfskräfte (92 Std.) für Vorkorrektur von Übungsarbeiten und Besprechung der Ergebnisse; Beratung von Seminarteilnehmern.
Es kommen folgende Veranstaltungen in Frage:
Differential- und Integralrechnung I für Physiker (Prof. Dr. Constantinescu)
Mathematik III (Prof. Dr. Borges)

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE OHNE ABSCHLUSS

26 Hilfskräfte (75 Std.) für Vorkorrektur von Übungsarbeiten und Besprechung der Ergebnisse; Beratung von Seminarteilnehmern.
Es kommen folgende Veranstaltungen in Frage:
Analysis I (Prof. Dr. Weidmann)
Lineare Algebra I für Physiker (Prof. Dr. Gerritzen)
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (Prof. Dr. Dinges)
Theorie der Programmierung (Prof. Dr. Brosowski)
Praktische Mathematik I (Dr. K. H. Müller)
Algebra I (N. N.)
Analytische Geometrie und lineare Algebra I (Prof. Dr. Bauer)
Mathematik für Naturwissenschaftler I (Dr. Hainer)
Mathematik I (Prof. Dr. Güting)
Mathematik III (Prof. Dr. Borges)
Anwendungsgebiete für den Mathematikunterricht in der Sekundarstufe (Prof. Dr. Schrage)
Mathematisches Seminar (Prof. Dr. Metzler)
Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs 12 (Mathematik) zu richten.

Krankenversicherung

In den letzten Wochen und Monaten gehen Meldungen durch die Presse, die von einer Neuordnung der Krankenversicherung für Studenten berichten. Auch wird von dem Zusammenbruch studentischer Krankenversicherungen andernorts geschrieben. Entgegen manchen falschen Äußerungen muß hier zuerst bemerkt werden, daß die Krankenversicherung für Studenten an der Universität Frankfurt am Main finanziell gesund dasteht und mit Rücklagen versehen ist, die Kostenhöhen im Jahre 1975 auffangen. Die Neuordnung der Krankenversicherung geht auf einen Gesetzentwurf der Koalitionsparteien im Deutschen Bundestag vom 16. 12. 1974 zurück (Bundestagsdrucksache 7/2993). Dieser Gesetzentwurf passierte den Bundestag in erster Lesung. Er wird derzeit in den zuständigen Bundestagsausschüssen beraten. Eine Reihe von Änderungsanträgen wurde eingebracht. Es ist zu erwarten, daß ein Teil von ihnen angenommen wird. In welcher Form das Gesetz vom Bundestag endgültig verabschiedet wird, läßt sich nicht eindeutig sagen. Nach den bisherigen Äußerungen der Parteien, auch der Opposition, muß aber angenommen werden, daß es auf jeden Fall zu einer Neuordnung der Kran-

kenversicherung auf gesetzlicher Grundlage kommen wird.

Es zeichnen sich folgende Grundtendenzen ab:

1. Alle Studenten werden über die Reichsversicherungsordnung (RVO) zwangsversichert. Diese Zwangsversicherung wird jedoch nur subsidiär gelten. Wer z.B. nachweisen kann, daß er über seine Eltern in einer gesetzlichen oder Ersatzkasse familienversichert ist, braucht nicht selbst Mitglied einer Kasse als Student zu werden. Das gleiche gilt für Studenten, die über den Ehepartner bzw. als Hinterbliebene versichert sind. Studenten, die einer Privatversicherung mit etwa gleichen Leistungen wie die gesetzlichen Kassen angehören, können sich ebenfalls von der Pflicht befreien lassen, einer gesetzlichen oder Ersatzkasse beizutreten.

2. Die Beitragshöhe für die Versicherung als Student wird einheitlich durch das Gesetz bestimmt. Es ist vorgesehen, einen Beitrag von 25,- DM pro Monat für die Versicherung als Student in einer gesetzlichen oder Ersatzkasse festzulegen. Dieser Beitrag kann also von keiner Kasse unterboten werden, sobald das Gesetz in Kraft tritt. Aus dem Bundeshaushalt wird den Kassen ein Zuschuß gezahlt, der sich nach der Zahl der bei ihnen versicherten Studenten richtet. Es ist anzunehmen, daß auch die Privatkassen ihren Beitrag auf 25,- DM pro Student und Monat festsetzen

werden. Von der Zahlung des Beitrages ist nur befreit, wer wie unter 1. vermerkt, über seine Eltern oder über den Ehepartner einer gesetzlichen oder Ersatzkasse angehört.

3. Technisch dürfte der Ablauf folgender sein: Der Student hat, wenn er sich zum Wintersemester 1975/76 zurückmeldet, der Universität eine Bescheinigung vorzulegen, daß er einer gesetzlichen oder Ersatzkasse oder gleichgestellten Privatkasse angehört, oder daß er selbst von der Versicherungspflicht befreit ist. Es ist auch anzunehmen, daß die Kassen Studenten gegen monatliche Beitragszahlung aufnehmen (der Gesetzentwurf sieht noch den Einzug von Halbjahresbeiträgen für die Versicherung durch die Hochschule zu). — Es ist vorgesehen, daß Studenten, die eine Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG erhalten, von dem Ausbildungsförderungsamt für die Krankenversicherung einen zusätzlichen Betrag von 10,- DM je Monat gezahlt bekommen. Das Studentenwerk beabsichtigt nicht, seine besonderen Dienste für Studenten bei der Vorsorge, in der Beratung und der materiellen Hilfe im Gesundheitswesen völlig aufzugeben. In Verhandlungen mit dem Hessischen Kultusminister und der Universität wird geklärt, wie weit und mit welchen Beiträgen das Studentenwerk im Gesundheitswesen tätig bleibt. Wir werden die Studenten darüber rechtzeitig informieren. **Gerhard Kath**

Aufgespießt

§ 6, Abs. 4 des „Entwurfs der Neufassung der Richtlinien für die Geschäftsordnungen der Fachbereiche“, der dem Ständigen Organisationsausschuß in seiner Sitzung am 13. 2. 1975 vorlag, hieß:

„Der Vorsitzende übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann zuhören, die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen.“

Der Organisationsausschuß mochte dem Vorsitzenden nicht so weitgehende Rechte einräumen. Er änderte den Absatz nur geringfügig: „Der Vorsitzende übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörern, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen.“

Jugendbuchforschung

Das Institut für Jugendbuchforschung am Fachbereich Neuere Philologien hat seinen Jahresbericht 1974 vorgelegt. Hervorgehoben wird darin, daß sich eine Verschiebung innerhalb des Tätigkeitsberei-

ches insofern ergeben habe, als immer mehr Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, bzw. für die Sekundarstufe I und II, sich dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendbuchliteratur zuwandten. Im besonderen Maße traf dies für Studenten zu, die Deutsch als ein Hauptfach bzw. Grundschuldiktakt wählten.

Während in den früheren Jahren seines Bestehens das Institut vorrangig Forschungsinstitut war, sind inzwischen seit etwa Beginn des Jahres 1974 Forschung und Lehre im Rahmen der Institutsarbeit gleichrangig vertreten. Allerdings führe dieses begrüßenswerte Interesse der angehenden Deutsch- und Grundschullehrer an der Kinder- und Jugendliteratur zu Verzögerungen und Abstrichen in der Forschungsarbeit.

gegen seine Feinde; sie schaffen nur ein Klima, in dem anonyme Verdächtigungen und Denunziationen gedeihen, und sie leisten einer allgemeinen Hexenjagd auf politisch Mißliebige und Unbequeme Vorschub. So werden auch immer mehr konsequent Reformwillige zu potentiellen Verfassungsfeinden gestempelt. Die DHR wird sich jedem Angriff auf demokratische Rechte, auf die Freiheit von Forschung und Lehre, auf die politische Organisations- und Meinungsfreiheit, wie auf die Freiheit der Berufswahl entgegenstellen. Sie wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aller Fälle annehmen, die ihr im Zusammenhang der Praktizierung des Radikalenerlasses bei Kollegen bekannt werden. Sie bietet allen Betroffenen eine gemeinsame Erörterung ihrer Probleme und geeigneter Gegenmaßnahmen an.

gez. Schnädelbach
gez. Stoodt

DHR zum Radikalenerlaß

Personalien

Klassische Philologie und Kunstwissenschaften

Dr. Gottfried Kiesow ist zum Honorarprofessor ernannt worden.

Neuere Philologien

Prof. Willi Paul Adams (Amerika-Institut) ist an das Warren Center for Studies in American History der Harvard Universität für das Wintersemester 1975/76 eingeladen worden.

Physik

Prof. W. Greiner (Theoret. Physik) hielt auf der Frühjahrstagung der American Physical Society in Washington (28. 4. bis 1. 5. 1975) einen Hauptvortrag über „Quantum Electrodynamics of Strong Fields“.

Prof. A. Sandulescu, Vice Director des Schwerionenlaboratoriums in Dubna, hält während der Monate April/Mai Gastvorlesungen über Theoret. Schwerionenphysik.

Desgleichen Herr Prof. W. Frahn, Chairman des Physics Dept. der Capetown University, Südafrika.

Prof. Scheid (Theoret. Physik) hält im Juli und August Gastvorlesungen an der Witwatersrand-Universität in Johannesburg/Südafrika.

Prof. W. Greiner (Theoret. Physik) hält im Juli/August Gastvorlesungen über „Nuclear Shock Phenomena“ an der University of California in Berkeley (USA).

Chemie

Prof. Dr. H. Oelschläger nahm vom 5. bis 7. Mai 1975 in Pezínok (Slowakei) am 4. Internationalen Xenobiotica-Kongreß teil und trug über den Metabolismus des von ihm entwickelten neuen Lokalanästhetikum Fomocain vor.

Humanmedizin

Dr. med. Karl-Heinz Göggel ist zum Honorarprofessor ernannt worden.

*

Universitätsbibliothek

Die Stadt- und Universitätsbibliothek und die Senckenbergische Bibliothek veranstalten am Mittwoch, dem 28. Mai 1975 einen Betriebsausflug. Sie bleiben an diesem Tag geschlossen.

Neuer Dachverband

Im zweiten Anlauf ist es den Studentenschaften in der Bundesrepublik und Westberlin gelungen, auf einer Konferenz in Gießen vom 8. bis 13. Mai unter dem Namen „Vereinigte Deutsche Studentenschaften EV“ (VDS) einen einheitlichen Dachverband zu gründen. Der bisherige Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) und der Verband der Studentenschaften an Fachhochschulen und Höheren Fachschulen (SVI), die bisher die rund 800 000 Studenten in der Bundesrepublik repräsentierten, lösten sich nach der Gründung des gemeinsamen Dachverbandes auf.

Der Verband verabschiedete am 12. Mai eine Erklärung zum Grundgesetz, in der es unter anderem heißt: „Die kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik verhindert die Verwirklichung der Demokratie und damit die volle Entfaltung der Grundrechte jedes Einzelnen. Die Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik widerspricht in zentralen Bereichen den Ansprüchen der im Grundgesetz formulierten Grundrechte.“ Als Beispiel für die Verletzung der Grundrechte werden in der Erklärung, mit der der neue Verband zugleich ein politisches Mandat wahrnahm, unter anderem Glaubens- und

Gewissensfreiheit und das Recht auf freie Berufswahl angeführt. Diese Grundrechte könnten, heißt es weiter, ihre Wirkung erst voll entfalten, wenn „die grundlegenden Widersprüche und Privilegien der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik aufgehoben sind“. Sozialismus sei für den VDS nur dann denkbar, wird weiter betont, „wenn die im Grundgesetz festgesetzten Grundrechte gewährt werden“. Auf ein vorgesehene einheitliches Aktionsprogramm konnte sich die Gründungskonferenz wegen der Widersprüche zwischen Juso-Block und Spartakus-Block nicht einigen.

In den neuen Vorstand des VDS, der als Fünfergremium die Gewähr dafür bieten soll, daß es im Führungsgremium des Verbandes nicht wieder zu einem Pattverhältnis kommt, bei dem sich die beiden politischen Fronten gegenseitig blockieren, wurden die beiden Geschäftsführer der Jungsozialisten-Hochschulgruppen und des MSB Spartakus, Rudolf Hartung (Köln) und Uwe Knickrihm (Hamburg) sowie Arnim Meyer aus Bremen vom SHB, Uwe Spohra (Siegen) vom Liberalen Hochschulverband und Ali Piffel (München) von den Sozialistischen Basisgruppen gewählt.

Kein Zuschuß für Betriebsausflüge

Aus den Überschüssen der im Bereich der Universität aufgestellten Automaten konnte der Personalrat der J. W. Goethe-Universität, Kernbereich, sowohl 1973 wie 1974 für Betriebsausflüge den einzelnen Kolleginnen und Kollegen einen Zuschuß von je DM 5,- gewähren. 1975 stehen hierfür leider nicht die erforderlichen Beträge zur Verfügung. Der Personalrat hat daher beschlossen, dieses Jahr keinen Zuschuß für Betriebsausflüge zu gewähren. 1976 wird dieser Fragenkomplex nach der dann vorliegenden Situation erneut beraten.

Personalkantine in Mensa?

Die Liste Fortschrittliche Aktion der Sonstigen Mitarbeiter der Universität hat dem Hessischen Landtag eine Eingabe zur Einrichtung einer Personalkantine im Kernbereich der Universität vorgelegt. Die Liste hat vorgeschlagen, im Zusammenhang mit dem Neubau der Mensa II das 1. Obergeschoß der derzeitigen Mensa in eine Personalkantine umzubauen, um damit eine optimale Lösung für die Ausgabe eines Mittagessens an das Personal des Kerngebiets zu gewährleisten. Der Präsi-

dent des Hessischen Landtags hat mit Schreiben vom 25. 4. 1975 der Liste Fortschrittliche Aktion mitgeteilt, daß er die Eingabe an den Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags überwiesen hat; der Beschluß des Landtags soll in Kürze mitgeteilt werden. Die Liste Fortschrittliche Aktion hat auch den Präsidenten der Universität gebeten, die Eingabe im Zentralen Haushaltsausschuß der Universität zu behandeln mit der Bitte, diesen Vorschlag zu unterstützen.

Anzeige

Fi!

Vergessen Sie Ihre Vorurteile! Informieren Sie sich über Korporationsarbeit! Wir — der VEREIN DEUTSCHER STUDENTEN ZU FRANKFURT/MAIN (VDSH) sind eine national-freieitliche Korporation, seit Universitätseröffnung 1914 aktiv.

Schreiben Sie uns eine Karte: Wir senden Ihnen sofort unverbindliches Informationsmaterial.
VDSH, 6 Frankfurt/Main 1
Universitätspoststelle
Besuchen Sie uns: Freitags 20.00 c. t.
„Finkenhof“, Finkenhofstraße 17.